# DIE STELLUNG DES STAATES ZUM VERSICHERUNGSWESEN.

---

## INAUGURAL-DISSERTATION

MIT GENEHMIGUNG

DER

PHILOSOPHISCHEN FACULTÄT

DER

UNIVERSITÄT LEIPZIG

BEHUFS ERLANGUNG DER DOCTORWÜRDE

EINGEREICHT

VON

**OTTO STEGMANN**

AUS MARBURG.

**BERLIN.**

DRUCK VON GEBR. UNGER (TH. GRIMM).

1886.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545809_0189

# Vorwort.

Das vom deutschen Reichskanzler unterm 4. August 1879 an die verbündeten Regierungen gerichtete Rundschreiben, welches eine Reihe von auf das Versicherungswesen bezüglichen Einzelfragen zur Erörterung stellte, deren eventuelle Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung in Erwägung zu nehmen sei, hatte die öffentliche Besprechung der Frage veranlasst, ob das Versicherungswesen nicht dem Staatsbetriebe zu überweisen sei.

Es dürfte zu bedauern sein, dass der Eifer, mit welchem unter der Führung hervorragender Gelehrten und Fachmänner die Discussion aufgenommen wurde, verhältnissmässig rasch erlahmte, so dass dieselbe seit geraumer Zeit zum Stillstand gekommen ist. Eine Klarstellung der Frage hat jener Meinungsaustausch, der sich im Wesentlichen in der Bekämpfung allgemeiner Grundanschauungen und deren Vertheidigung mit äusserlichen Zweckmässigkeitsgründen bewegte, nicht zu zeitigen vermocht.

Die Frage, ob Staats-, ob Privatversicherung, muss eine offene bleiben, sofern nicht ihre Beantwortung auf dem Boden der gegenwärtigen Culturentwickelung, im wirthschaftlichen und politischen Sinn, erfolgt. Auffälligerweise macht sich indessen auf beiden Seiten, sowohl bei den Vorkämpfern für die Idee der Staats-Versicherung, wie seitens der Befürworter der Privat-Versicherungsthätigkeit, ein Optimismus bemerkbar, welcher, indem er diesen Boden nicht genügend behauptet, um so befremdender erscheinen muss, als gerade das Versicherungswesen mit den Schwächen der menschlichen Natur und der Unvollkommenheit aller wirthschaftlichen Einrichtungen in ganz besonderem Masse zu rechnen hat

Ohne den Anspruch erheben zu wollen, durchaus neue Gedanken zu entwickeln, stellen sich die nachfolgenden, nachsichtiger Kritik wohl sehr bedürftigen Betrachtungen, nur die Aufgabe, einige wenige Punkte hervorzuheben, welche bei der seitherigen Erörterung der Streitfrage eine geringere Beachtung gefunden haben, als ihnen zu gebühren scheint.

Von einer eingehenden Untersuchung der technischen Seiten des Versicherungswesens wurde Abstand genommen, weil einmal die vorhandene Literatur gerade nach dieser Richtung hin dem Gegenstande eine ziemlich erschöpfende Behandlung zu Theil werden lässt, anderseits eine auf technisch-organisatorische Fragen sich einlassende Darstellung allzuleicht dem Vorwurfe parteiischer Färbung sich ausgesetzt sieht, dem zu entgehen, das Bestreben der vorliegenden Arbeit sein muss. Es sind vielmehr in erster Reihe die ethischen Beziehungen zwischen Staat und Versicherung, zu deren Beleuchtung einen bescheidenen Beitrag zu liefern, Zweck der Arbeit ist.

Aeussere Umstände verhinderten leider die Durchführung der ursprünglich bestandenen Absicht, durch einen an die Besprechung der Bedürfnissfrage sich anlehnenden besonderen statistischen Theil der Darstellung eine breitere Grundlage zu geben; die Ausführung dieser Aufgabe muss einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben.

# Inhalt.


Seite

Einleitung . . . . . 7

I. Die Natur und die volkswirthschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens . . . . . 11

II. Die Bedürfnissfrage . . . . . 29

III. Die Stellung des Staats zum Versicherungswesen . . . . . 47

Schlusswort . . . . . 74

Literatur . . . . . 77

Vita . . . . . 79

# Einleitung.

Ein geschichtlicher Rückblick auf den Entwickelungsgang des Versicherungswesens in Deutschland könnte es fast befremdlich erscheinen lassen, wenn neuerdings die Frage, ob der Uebergang der Versicherungsthätigkeit an den Staat als Unternehmer einen erstrebenswerthen wirthschaftlichen Fortschritt bedeute, in der Weise erwogen wird, als ob es sich dabei um etwas ganz Neues handle. Wird man schon den mittelalterlichen Vorläufern des heutigen Versicherungswesens, Einrichtungen, welche auf der Solidarität der wirthschaftlichen Interessen der Angehörigen einzelner Gemeinden und Corporationen basirend, in der Assecuranz der betreffenden Verbandsmitglieder gegen Verarmungsursachen*) ein wesentliches Moment öffentlicher Machtstellung schufen, weit eher den Charakter von Staats- als denjenigen von Privatunternehmungen zuerkennen müssen, so zeigen uns spätere Zeitepochen auf einem der wichtigsten Gebiete des Versicherungswesens, der Brandversicherung, den Staat als Urheber, Unternehmer und Träger dieser wirthschaftlichen Einrichtung. Wenn er auch den Ausbau derselben im Laufe der Zeit der allmälig erstarkenden Privatindustrie überlässt, so beweisen doch Vorgänge aus neuerer und neuester Zeit, dass der Staat die Mitwirkung, ja theilweise eine unmittelbare Betheiligung an der gedeihlichen Entfaltung des Versicherungswesens seinen Aufgaben dauernd zuzählt. Durch die Verallgemeinerung der letzteren mittels eines umfassenderen Eingreifens des Staats in den ausübenden Betrieb der Versicherung würde mithin thatsächlich Neues nicht geschaffen. Wie indessen heutzutage solche Fragen, welche eine wirthschaftliche Thätigkeit des Staates betreffen, so oft sie angeregt werden, stets als neu behandelt zu werden pflegen, so geschieht es auch im vorliegenden Fall.

*) W. Roscher, System der Volkswirthschaft, I. § 237.

Entscheidend fällt dabei allerdings die Thatsache ins Gewicht, dass die Ziele der Wirthschaftspolitik mit dem Steigen der Cultur sich erweitern, die Mittel zur Erreichung derselben demgemäss sich verändern müssen. Auch für die in Rede stehende Frage: ob eine anderweite Stellungnahme des Staates dem Versicherungswesen gegenüber heute eine innere Berechtigung für sich hätte, ob die Gründe, welche für eine ausübende Versicherungsthätigkeit des Staates geltend gemacht werden, die Forderung einer solchen nachhaltig zu stützen vermögen, kann mithin die Entscheidung nur darauf bezugnehmen, ob die wirthschaftlichen Zustände unserer gegenwärtigen Culturepoche eine Aenderung der bestehenden Einrichtung des Versicherungswesens gestatten, beziehungsweise erheischen.

Für die Entscheidung dieser Frage, welche ja nicht eben neu aufgeworfen wurde, sondern unter der Einwirkung wechselnder Strömungen in unseren staatswirthschaftlichen Anschauungen, deren Erörterung ausserhalb des Rahmens unserer Aufgabe fallen würde, von Zeit zu Zeit wiederzukehren pflegt, müssen folgende Gesichtspunkte massgebend sein: Hat der Staat das Recht, bezw. die Pflicht, das Versicherungswesen in Eigenbetrieb zu übernehmen, oder eine anderweite verstärkte Einflussnahme auf dessen Gestaltung zu beanspruchen? — Erscheint die Geltendmachung dieses Anspruches zweckmässig und durchführbar?

Weist man dem Staate die Pflicht zu, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu pflegen und zu fördern, so wird dieser Pflicht unweigerlich das Recht gegenübertreten, von den Einzelgliedern der Gesellschaft nicht nur passiven, sondern auch activen Beistand zu verlangen. Ersteren fordert der Staat in der Anerkennung und Aufrechterhaltung der bestehenden Rechtsordnung; letzterer wird sich als wirthschaftliche Leistung zu äussern haben.

Unzweifelhaft hat der Staat, wenn ihm der Beruf ward, über die Erhaltung und Fortbildung des Gesellschaftsorganismus zu wachen, auch die Befugniss, Massregeln wirthschaftlicher Natur anzuordnen, welche die Lösung seiner Aufgabe zu erleichtern vermögen. Das Zugeständniss dieser Befugniss wird man nicht fallen lassen können, mag man im Uebrigen — von der Staatsform ganz abgesehen — über Natur und Zweck des Staates welcher Auffassung man wolle huldigen. Auch die weitestgehenden For-

derungen individueller Freiheit haben niemals ein gewisses Mass der Beschränkung abzuweisen vermocht: dasjenige Minimum an Beeinflussung des Einzelnen, welches die Grenze der Lebensfähigkeit des Gemeinwesens und damit der Einzelglieder bildet.

Allerdings wird in vielen Fällen der rein praktische Standpunkt in der Beantwortung derartiger Fragen, wie der uns hier beschäftigenden, nicht genügen können; mit den Zweckmässigkeitsrücksichten, die in der Politik schliesslich den Ausschlag geben, müssen die ethischen Forderungen, welche das Gedeihen der Gesammtwirthschaft bedingen und ihre Beziehungen zur Einzelwirthschaft regeln, in Einklang zu bringen sein.

Um dieser Forderung gerecht zu werden, muss neben der wirthschaftlichen Eigenart der Versicherung ihr sittlicher Werth in Untersuchung gezogen, und an dem Massstabe des dermaligen Culturstandes erwogen werden, inwieweit Gesammt- und Einzelinteresse in wünschenswerther Uebereinstimmung sich befinden und inwiefern der Förderung der letzteren eine veränderte Stellung des Staates zum Versicherungswesen dienlich wäre.

Wenn vielfach der Schwerpunkt der Angriffe sowohl wie der Vertheidigung in der vorliegenden Frage auf die Betonung der Berechtigung oder Nichtberechtigung des Staates zur Zerstörung eines bestehenden Gewerbszweiges gelegt wird, so scheint damit der richtige Standpunkt der Beurtheilung nicht gewahrt, vielmehr eine Nebenfrage über die ihr zukommende Bedeutung hinaus zur Hauptfrage aufgebauscht zu werden. Sobald aus höheren Rücksichten, aus sittlichen Beweggründen, sich die innere Nothwendigkeit ergiebt, einen Gewerbebetrieb in einen Staatsverwaltungszweig umzuwandeln, kann es sich wohl um die Entschädigungsfrage, nicht aber um anderweite privatwirthschaftliche Rücksichten handeln.

Ebensowenig stichhaltig sind grundsätzliche Einwendungen gegen eine gewerbliche Thätigkeit im Staatsbetrieb, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das betreffende Gebiet eine andere als industrielle Behandlung überhaupt nicht verträgt. Alle diese Fragen sind von untergeordneter Bedeutung; denn die Form ist unschwer zu finden, sobald die Natur der Dinge eine Umgestaltung gebieterisch fordert.

Den inneren Kern der Frage kann nur die Klarstellung der wechselseitigen Beziehungen treffen, welche die Versicherung

zwischen den Einzelgliedern und der Gesammtheit der staatlichen Gemeinschaft schafft. Nur von diesem Standpunkte aus ist die Frage zu lösen: hat der Staat das Recht bezw. die Pflicht, die Versicherung dem Kreise seiner unmittelbaren Aufgaben zuzuzählen?

Aus der Betrachtung der wirthschaftlichen Natur und der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Versicherungswesens, wie sie im Nachfolgenden versucht werden soll, werden sich die sichersten Anhaltspunkte für die Beurtheilung dieser Frage ergeben.

# I.

## Die wirthschaftliche Natur und die volkswirthschaftliche Bedeutung der Versicherung.

Der ununterbrochene Kampf, welchen des Menschen Unvermögen, die Gesetze der Natur voll zu ergründen, und sein Streben, jene sich dienstbar zu machen, mit einander führen, ist die Quelle der Versicherung.

Vergegenwärtigen wir uns, um zu einer Klarstellung der Natur und der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Versicherungswesens zu gelangen, den Zweck der Versicherung, so stellt sich derselbe dar als: Herbeiführung eines Ersatzes für einen mit grösserer oder geringerer Wahrscheinlichkeit zu gewärtigenden wirthschaftlichen Schaden.

Jede wirthschaftliche Existenz ist beständig von dem Hereinbrechen theils überhaupt unvorhergesehener, theils ihrem Eintritt nach nicht bestimmt voraus zu berechnender Ereignisse bedroht, welche eine Entwerthung, bezw. Zerstörung von Vermögenstheilen, oder eine Beeinträchtigung, ja den gänzlichen, im Todesfalle für die Hinterbliebenen oft verhängnissvollen, Verlust der Arbeitskraft zur Folge haben können. Diese, auf die Wahrscheinlichkeitsrechnung verweisende „Ungewissheit" bildet ein der Versicherung eigenthümliches, sie von jeder anderen volkswirthschaftlichen Erscheinung unterscheidendes Merkmal; ja, indem sie einerseits den Gedanken wachrief, eine wirksame Begegnung unberechenbarer Gefahren zu ermöglichen, anderseits den diesem Gedanken gerecht werdenden Unternehmungen Richtung und Masstab ihrer Thätigkeit an die Hand giebt, darf sie als die Grundlage gelten, auf welcher das Gebäude des Versicherungswesens sich aufrichtet.

Gewissermassen lässt sich also der Zweck der Versicherung als eine Unschädlichmachung des Zufalls auffassen; nur zieht diese

Erklärung die Grenzen zu eng. Denn die „Zufälligkeit“ eines Ereignisses gehört keineswegs zu den unbedingt nothwendigen Erfordernissen der Versicherung; wohl aber erfordert das Wesen der letzteren, dass der Eintritt des schädigenden Ereignisses von dem Willen des Versicherten unabhängig sei.

Eine weitere Voraussetzung der Versicherung besteht darin, dass den in Frage kommenden Gefahren gegenüber andere Vorbeugungsmittel nicht vorhanden sind. Gefahren, gegen welche der Einzelne sich selbst zu schützen vermag, oder solche, denen durch Massnahmen des Staats oder anderweite bestehende gesellschaftliche Einrichtungen entgegengewirkt wird, können nicht Gegenstand der Versicherung sein; ebenso schliesst der Charakter der letzteren solche Ereignisse aus, deren Eintritt Schäden von nicht vorauszubestimmendem Umfang mit sich bringen würde. Denn der Grundgedanke der Versicherung, auf welchen noch zurückzukommen sein wird, — die Vertheilung des Schadens — bedingt die Möglichkeit einer Vorausschätzung seiner etwaigen Grösse.

Allzu engbegrenzt erscheint indessen die von einigen Seiten, so besonders von MAKOWITZA in seiner trefflichen Darstellung des Versicherungswesens*) vertretene Ansicht, dass der Gegenstand der Versicherung nicht eine sehr Viele gleichzeitig, bezw. im gegebenen Falle Alle, oder eine einen bestimmten Kreis von Personen häufig, Andere selten oder nie bedrohende Gefahr bilden dürfe; für die Versicherungspraxis auf ihrer dermaligen Entwickelungsstufe mag dieser Grundsatz leitend sein, für die Theorie der Versicherung lässt sich aber wohl aus jener Forderung ein Merkmal nicht ableiten, denn wo eine Abgrenzung des Versicherungsbedürfnisses möglich ist, lässt das Zustandekommen der Versicherung sich doch immerhin denken.

Auch dürfte der angeführten Ansicht die Mannigfaltigkeit der Versicherungsgebiete widersprechen, welche ja zum Theil überhaupt nur einen beschränkten Kreis von Zugehörigen aufweisen. Dass die Versicherung gegen Gefahren, welche einen bestimmten engeren Kreis von Personen mit grösserer Wahrscheinlichkeit des Eintritts bedrohen, möglich ist, beweist z. B. die für die deutschen

*) BLUNTSCHLI u. BRATER, Staats-Lexikon, XI, 1—60.

Offiziere gegründete Versicherungsanstalt gegen Kriegsgefahr. Es sei dies Beispiel hier besonders angeführt, weil MAKOWITZA unter den Belegen für seine oben erwähnte Ansicht auch die Kriegsgefahr nennt.

Anders freilich verhält es sich mit elementaren Ereignissen; diesen gegenüber stellen sich der Versicherung mangels statistischer Unterlagen erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Ob die letzteren unbesiegbar und nicht etwa durch eine entsprechende Ausdehnung des Versicherungsgebietes zu überwinden sein sollten, mag dahingestellt sein. Die auf dem Felde der Hagelversicherung z. B. bis jetzt gesammelten Erfahrungen sprechen dafür, dass derselben nur durch möglichste räumliche Erweiterung des Versicherungsgebietes eine erfolgreiche Wirksamkeit beschieden sein dürfte; veranschaulichen sie demnach auch deutlich die Schwierigkeit der Versicherung gegen Elementarschäden, so sind sie doch durchaus nicht derart abschreckend, dass sie als Beweis für deren Unmöglichkeit gelten könnten.

Von den weiteren Bedingungen, an welche der Begriff der Versicherung sich knüpft, — der Möglichkeit statistischer Berechnung des muthmasslichen Schadenumfanges, der Gesetzmässigkeit in der Wiederkehr der Gefahren, der Anwendbarkeit des sogenannten Gesetzes der grossen Zahlen, sowie der Zuverlässigkeit der Versicherten — mag hier abgesehen werden, da sie vornehmlich Erfordernisse des Versicherungs-*Betriebs* bilden.

Als Gegenstand der Versicherung wird gemeinhin die „Gefahr" angesehen; zutreffender bezeichnet denselben wohl E. RELLSTAB*) als „das Vermögensinteresse", welches an Erhaltung und Leben einer Person resp. Sache sich knüpft, und „welches durch einen möglicherweise überhaupt oder möglicherweise zu früh eintretenden Unglücksfall bedroht ist."

Die Wahrung dieses „Vermögensinteresses" erfordert die Bereitstellung resp. vorläufige Sicherung von Mitteln zur Deckung des eingetretenen Verlustes. Die Versicherung ist mithin ein wirthschaftlicher Vorgang *prophylaktischer* Natur; dem Versicherungsnehmer legt derselbe jeweilige Opfer auf, welche ihm die Abwendung eines ihn betreffenden Verlustes gewährleisten, von

*) E. RELLSTAB, Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin, 1882.

dem Versicherung Gewährenden verlangt er die Beschaffung, beziehungsweise Bürgschaft des rechtzeitigen Vorhandenseins der zum Ausgleich des Verlustes nöthigen Mittel.

Aus dem Vorstehenden ergeben sich die folgenden besonderen Gesichtspunkte: Die Versicherung gründet sich auf das Princip der Selbsthülfe; sie erstreckt sich nur auf solche Gefahren, denen gegenüber, mangels eignen Vermögens sie abzuwenden, sowie mangels jeden Anspruchs auf Schadloshaltung an Dritte, der Einzelne machtlos ist. Hieraus folgt, dass die Versicherungsnahme eine rein einzelwirthschaftliche Handlung ist, welche der freien Entschliessung entstammt und nur da möglich ist, wo der Versicherungsnehmer das Werth-Verhältniss zwischen den von ihm zu bringenden Opfern und deren voraussichtlichem Ersatz wenigstens annähernd und namentlich im Hinblick auf seine Leistungsfähigkeit bezüglich der ihm obliegenden Aufwendungen zu beurtheilen vermag. Der letztere Punkt, die Beurtheilung der wirthschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit im Zusammenhang der sittlichen Zuverlässigkeit des Versichernden ist aber auch für den Versicherer von entscheidender Wichtigkeit. Also auch nach dieser Seite hin ist der Charakter der Versicherung durchaus individualistisch.

Es gehen demnach Versichernder und Versicherer aus freier Entschliessung und auf Grund wechselseitiger Prüfung einen Vertrag ein, dessen Zweck die Sicherung der zur Deckung eines zu gewärtigenden Schadens erforderlichen Mittel bildet.

Das Merkmal der freien Entschliessung kann allerdings durch die Aufstellung eines staatlichen Versicherungszwangs beeinträchtigt werden; dieser Zwang pflegt sich aber nur auf solche Gebiete zu erstrecken, auf welchen einmal eine genaue Abschätzung des zu versichernden Werthes möglich ist, und sodann dem Versicherungsnehmer durch die Bürgschaftsleistung des Staates nicht allein bezüglich der Erfüllung des Vertrages, sondern auch hinsichtlich des öffentlichen Schutzes des Versicherungsgegenstandes, also der Abwehr der Gefahr, für den Beitrittszwang ein Aequivalent geboten wird. Ueberdies pflegt der Versicherungszwang nur dort aufzutreten, wo die private Versicherungsthätigkeit noch nicht reif oder allzu zurückhaltend ist, um dem Bedürfnisse zu genügen, und letzteres mit öffentlichen Interessen verknüpft ist. Dazu kommt, dass auch bei dem Versicherungszwang — der zumeist bei der Brand-

versicherung, demnächst etwa noch bei der Hagelversicherung, möglicher Weise auch bei der Viehversicherung in Frage kommt — der Versicherungsnehmer insofern immer freie Hand hat, als ihm, von etwaiger anderweiter Behinderung abgesehen, das unbeschränkte Verfügungsrecht über das Versicherungsobject zusteht. Bei der Lebensversicherung liegt in dieser Beziehung die Sache anders; denn das Leben ist ein unschätzbares und der freien Verfügung entzogenes Gut.

Den Charakter des Vertrags hat man nun zwar der Versicherung bestreiten wollen mit Rücksicht darauf, dass eine einzelne Persönlichkeit sich schwerlich zur Uebernahme des mit der Versicherung verknüpften Risiko bereit finden, resp. zum Abschluss einer grösseren Anzahl von Versicherungsverträgen hinreichend kapitalkräftig sein werde; im Hinblick ferner darauf, dass als eigenthümliche Eigenschaft der Versicherung die Vertheilung des Risiko, also eine Verbindung vieler Theilnehmer, betrachtet werden müsse. Letzteres zugegeben, werden doch für das Verhältniss des einzelnen Versicherungsnehmers zum Versicherer die Kennzeichen des Vertrags bestehen bleiben. Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Versicherung ein zweiseitiger Vertrag, dessen Rechtsverbindlichkeit die Erfüllung beiderseitig übernommener Verpflichtungen bedingt, wobei indessen zu beachten ist, dass der wirklichen Leistung auf der einen Seite nur eine Anwartschaft auf Gegenleistung gegenübersteht. Weder der noch zu erwähnende, mit der Entwickelung des gewerblichen Versicherungswesens sich herausbildende speculative Charakter einzelner Zweige der Versicherung, noch ihre sonstigen besonderen Eigenthümlichkeiten vermögen sie der rechtlichen Eigenschaft des Vertrags zu entkleiden.

Die Verpflichtung, welche in Erfüllung des Vertrags zum Zwecke der Beschaffung der Deckung für den ihn bedrohenden Verlust dem Versicherungsnehmer erwächst, besteht in der, meist voraus zu leistenden Zahlung, der Grösse des zu gewärtigenden Schadens angemessener einmaliger oder fortlaufender Beiträge, ev. in der Mithaftung für den Gesammtschaden. In beiden Fällen legt diese Leistung dem Versichernden Opfer auf; diese Opfer, bestehend in der Erübrigung und Hingabe geringerer oder grösserer Procentsätze seines Einkommens, bedeuten also einerseits eine

Schmälerung des letzteren, anderseits tragen sie den Charakter der Ersparniss.

Thatsächlich bildet die Versicherung ein Sparsystem, welches den gewöhnlicheren einfachen Arten des Sparens gegenüber unleugbare Vorzüge voraus hat, aber auch manche Schattenseite aufweist. Der wesentlichste, eine besondere Eigenthümlichkeit der Versicherung bildende Vorzug, welcher dieselbe vor anderen Sparbestrebungen auszeichnet, beruht in der Möglichkeit, die sie dem Sparer bietet, das Ziel seiner Anstrengungen im gegebenen Falle lange vor dem Zeitpunkt erreicht zu sehen, welcher auf gewöhnlichem Wege für die Erfüllung seiner Wünsche in Aussicht genommen werden könnte. Die Versicherung beugt einer jeden Unterbrechung des Spargeschäftes vor, ja mehr als das, sie beschleunigt dasselbe in gewissem Sinne, indem sie jede mögliche Infragestellung seiner Zweckserfüllung, soweit menschliche Voraussicht dies vermag, aufhebt und dem Einzelwirthschafter, von dem Eingreifen höherer Gewalt abgesehen, die Erreichung seines Sparzieles trotz etwaiger unvorhergesehener Störungen gewährleistet.

In wohlthätiger Weise macht sich hier die sittlich hebende Wirkung des Selbstzwanges geltend, welcher in der Besorgniss, der geleisteten Aufwendungen verlustig zu gehen, einen kräftigen Rückhalt findend, den Versicherungsnehmer antreibt, auf die Erfüllung seiner Verpflichtung alle Anstrengung zu richten. Wie oft tritt die Noth des Lebens an den Sparer heran und zwingt ihn, seine Ersparnisse anzugreifen; wie oft hat dieser durch äussere Noth herbeigeführte Angriff nicht nur die Verlangsamung des Spargeschäftes, nein, seine gänzliche Aufgebung, sei es aus wirthschaftlichen Gründen, sei es infolge leicht platzgreifender Unlust zur Folge. Anders bei der Versicherung: der Trost, für den Unglücksfall gesichert zu sein, in Verbindung mit dem Umstand, dass die bereits geleisteten Einzahlungen der freien Verfügung des Sparers entzogen sind, setzt der Willkür einen wirksamen Damm entgegen.

Die geschilderten Merkmale vereinigen sich, um die Versicherung in der That als eine, anderer Sparthätigkeit gegenüber wesentlich erleichterte, wirksamere Sonderart des Sparens erscheinen zu lassen, deren Nachtheile, bestehend in der immerhin in gewissem Umfange vorhandenen Gefahr, bei zweckwidriger

Geschäftsgebahrung des Versicherers, an dem Erübrigten Einbussen zu erleiden, sowie in einem Entgange an Zinsen, keineswegs übersehen werden dürfen.

Fasst man letzteren Punkt, den zeitweiligen Zinsverlust in Verbindung mit der sich aus den gedachten Aufwendungen (Prämien) bezw. der Haftverbindlichkeit des Versicherungsnehmers ergebenden Schmälerung seines Einkommens ins Auge und hält diesen Momenten die angeführten Vortheile des Versicherungswesens gegenüber, so ergiebt sich die Wahrnehmung, dass letzteres zwei einander widerstrebende Erscheinungen in sich vereinigt: auf der einen Seite kapitalmindernd, auf der anderen kapitalbildend, schafft es aus diesen gegensätzlichen Bestrebungen ein neues wirthschaftliches Element von weittragendstem Nutzen. Beruht nun auch dessen Schwerpunkt offenbar in der zweitgenannten Eigenschaft, so darf doch vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus nicht übersehen werden, dass eine Neubildung von Kapital nicht stattfindet, dass vielmehr der in der Versicherung erstrebte Ersatz eintretender Verluste immer dem Volksvermögen entnommen wird, zu dessen Mehrung die Versicherung kein Mittel bietet. Hingegen dient sie in ganz hervorragendem Masse der Erhaltung des Volksvermögens; und diese Erkenntniss veranlasste bereits auf den Anfangsstufen des Versicherungswesens den Staat — beispielsweise in Preussen schon unter den Königen Friedrich I. und Friedrich Wilhelm I. — dazu, die Brandversicherung selbst in die Hand zu nehmen.

Die betonte Eigenschaft der Versicherung als ersparnissfördernd verdient gewiss und ganz besonders im Hinblick auf den Vorschlag der Staats-Versicherung, eine grössere Bedeutung, als ihr in der Literatur im Allgemeinen gegönnt wird; bezeichnend ist jedenfalls die Thatsache, dass der Sparcharakter der Versicherung den Anstoss gab, einem ihrer wichtigsten Zweige, der Lebens-, bezw. Renten-Versicherung, die Zugehörigkeit zur Versicherung im eigentlichen Sinne abzusprechen, weil jene angeblich statt Deckung eines Verlustes einen Gewinn erstrebe. Diesen Einwand widerlegt u. A. MAKOWITZA mit dem Hinweise, dass auch bei der Lebens-Versicherung, mag sie eine Rente oder ein Kapital in Aussicht stellen, das Ziel die Deckung eines Vermögens-Verlustes ist, welcher dem Versicherten durch Alters-

gebrechlichkeit, Krankheit oder Unfälle, als Ursachen gestörter Arbeitsfähigkeit, durch Aufwendungen im Interesse seiner Angehörigen, Ausstattungen, Erziehungsgelder u. dgl., oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Versicherten droht. Eine Sonderstellung der Lebensversicherung anderen Versicherungsgebieten gegenüber erscheint demnach nicht geboten; es stellt die angebliche Gewinn-Erstrebung vielmehr lediglich als gesteigerte Sparthätigkeit sich dar, welche in ganz besonderem Grade die ersparnissfördernde Seite jeder Versicherung zur Veranschaulichung bringt. Wer einen Verlust, sei er wie er möge beschaffen, für dessen Ausgleich ihm von anderer Seite Hülfe nicht zu erwarten steht, und den er selbst nicht abwenden kann, dessen Eintritt er aber jeder Zeit erwarten muss, decken oder lindern will, dem bleibt nur der Weg des Sparens; diesen Weg erleichtert die Versicherung.

Von der Natur der Sparkasse ist die Versicherung indessen durchaus verschieden; denn bei ersterer handelt es sich lediglich um die Aufbewahrung und Verzinsung eingezahlter Kapitalien, also um eine Rechnung mit positiven Werthen; bei letzterer hingegen tritt der Factor der Gefahr, das Risiko, in den Vordergrund, ein Factor, welcher nicht allein einen wesentlich erweiterten Verwaltungsorganismus im Vergleiche zu jener bedingt, sondern auf Seiten des Versicherung Gewährenden für das Zustandekommen des Vertrags geradezu entscheidend ist. Die praktischen Schlüsse, welche die Versicherungstechnik aus dem Begriffe des „Risiko“ folgert, dürfen füglich hier übergangen werden; dagegen lohnt sich wohl eine kurze Betrachtung des Begriffs vom Standpunkte der Theorie aus.

Wenn jede wirthschaftliche Thätigkeit ohne Ausnahme unausgesetzt von Gefahren bedroht ist, welche aus der Lage des Marktes, dem Gange der Politik, dem Eintritt gesundheitlich-nachtheiliger oder anderweiter natürlicher Ereignisse, Elementarschäden u. s. w. entspringen, so leuchtet es ein, dass der Gedanke, solchen Gefahren entgegenzuwirken, nur in dem Streben festen Boden gewinnen kann, einen über möglichst Viele sich ausdehnenden Ausgleich, eine thunlichst gleichmässige Vertheilung des eintretenden Schadens herbeizuführen, dergestalt, dass den Einzelnen nur ein kleinster Bruchtheil desselben treffe. Die Vertheilung des Schadenausgleichs indessen ist nur Mittel zum Zweck; die Tendenz des Ver-

sicherungsgedankens liegt in der Zertheilung der Gefahr, des Risiko.

Das Risiko, d. h. die bei jedem wirthschaftlichen Unternehmen bestehende Gefahr, durch unvorhergesehene Störungen der Geschäftsabwickelung einen wirthschaftlichen Nachtheil zu erleiden, tritt bei der Versicherung, dem Vertragscharakter gemäss, als zweiseitig wirkendes Moment auf, dessen je nach der Natur des Versicherungsgegenstandes steigende oder fallende Intensität auf Einrichtung und Betrieb des Versicherungsgeschäfts bestimmenden Einfluss ausübt. In der Entwickelungsgeschichte des Versicherungswesens spricht sich dies deutlich aus.

Erscheint dem einzelnen Gefährdeten nur die Abwendung persönlichen Verlustes erwünscht, ja eines verhältnissmässigen Opfers werth, so wird Derjenige, welcher ihm dazu behilflich sein will, sich, von moralischer Verpflichtung abgesehen, zur Mitwirkung nur bereit finden lassen, wenn sich ihm die Möglichkeit bietet, das übernommene Risiko auf andere Schultern abzuwälzen. Gleichgültig bleibt es dabei, ob der Versicherer bei der Uebernahme des Risiko einen Gewinn erstrebt, oder nicht; in gewissen Fällen wird schon, ohne dass ein Unternehmer auftritt, die Vereinigung der Versicherungsbedürftigen zur Erreichung des Zweckes, durch Theilung der Gefahr den Schaden des Einzelnen abzuschwächen oder aufzuheben, genügen. Ja, diese Vereinigung bildet die ursprünglichste Form der Versicherung: diejenige auf Gegenseitigkeit.

Ursprünglich wohl aus der Zusage und Gewährung gegenseitiger gelegentlicher Hülfeleistung bei Unglücksfällen, innerhalb kleinerer Interessentengruppen, Gewerkschaften, Innungen, Handelsverbände u. dgl. hervorgegangen und aus dem Gefühle der Zusammengehörigkeit seine Nahrung ziehend, trug das als Versicherung erscheinende Gegenseitigkeitsverhältniss einen corporativen Charakter. Allmählich erstarkend, vielleicht unter dem Einflusse zunehmenden Missbrauchs, entwickelte sich dies Verhältniss zu einer auf bestimmte Zwecke gerichteten und auf festgesetzte Leistungen gegründeten Einrichtung. Die Erfolge reizten den Staat, seinerseits auf den Schutz öffentlicher Interessen im Wege der Versicherung hinzuwirken; seine Bestrebungen richten sich vornehmlich auf solche Gebiete, deren wirksamer Schutz durch

die Ausübung seiner Verwaltungsthätigkeit ihm nicht genügend verbürgt, anderseits aber wichtig genug erscheint, um besondere Massregeln zu rechtfertigen.

Die letzteren, da einsetzend, wo die der Sphäre des Rechtsschutzes nicht erreichbaren öffentlichen Interessen der wünschenswerthen Sicherheit vor Gefährdung entbehren, erstrecken sich nur auf den sachlichen Besitz. Die Gefahr doloser Schädigung erscheint auch hier als die vornehmste Triebfeder der Staatseinmischung; dieser werth erachtet man aber nur das Eigenthum, und zwar das unbewegliche Eigenthum. Die Brandversicherung erscheint, organisirt unter der Autorität des Staates, basirt, wie alle von ihm ausgehenden Unternehmungen, auf mehr oder weniger strengen Zwang. Darf in der Brandassecuranz wohl der Staatsversicherung die Priorität zuerkannt werden, so ist dabei doch zweierlei zu beachten: einmal, dass sie in einer Zeit auftritt, zu welcher der Privatthätigkeit noch der Unternehmergeist, auch wohl die Kapitalbeweglichkeit, welche solchen Betriebszweigen erst Lebensfähigkeit verleihen, nicht zu eigen sind; sodann aber, dass es nur das reale Eigenthum ist, und zwar solches Eigenthum, dessen umfangreichere Gefährdung, mangels anderweiter Schutzvorrichtungen nahe liegend, Schäden für die Allgemeinheit in sich birgt — der Immobiliarbesitz —, an dessen Wertherhaltung der Staat ein Interesse nimmt. Beide Momente bezeichnend für die Culturstufe, auf welcher diese Form der Versicherung auftritt, wichtig aber auch, besonders in Berücksichtigung des Zwangsprincips, für die Beurtheilung der Stellung des Staats zum Versicherungswesen auf späteren Bildungsstufen!

In diesem Entwickelungsstadium des Versicherungswesens zeigt sich das Risiko, d. h. die Uebernahme der Gefahr als ausschlaggebender Factor gewissermassen erst im Keime vorhanden, es spielt noch keine erste Rolle.

Die älteste Gestalt, in welcher wir dem Versicherungswesen begegnen in der Weise, dass eine Anzahl Personen die von einer bestimmten Gefahr gleichmässig bedroht werden, zu dem Zwecke sich vereinigt, dem Einzelnen den ihn treffenden Schaden zu ersetzen, nimmt die Gefahr selbst zum Ausgangspunkt und Ziel ihrer Bestrebungen, aber durch die Vertheilung der Gefahr auf die einzelnen Theilnehmer der Vereinigung, welche jene für eine ge-

meinsame Angelegenheit erklären und durch die Uebernahme einer verhältnissmässig geringen Last die Gefahr abwenden, verliert die letztere an Bedrohlichkeit. Kommt hier der Grundgedanke der Versicherung am ausgeprägtesten zur Geltung, so ist doch nicht zu übersehen, dass, wie bereits bemerkt, diese Anfänge des Versicherungswesens ihrem Wesen nach ganz besonders geartet sind: Die Mitglieder dieser Vereinigungen stehen als Personen zusammen und für einander ein, -- der Versicherungsverband trägt den Charakter der Corporation.

Es sei hier übrigens, um die graduelle Steigerungsfähigkeit des „Risiko" zu verdeutlichen, auf einen Versicherungszweig, der wohl noch älter, als die Brandversicherung, vielleicht der älteste ist, hingewiesen, in welchem das Risiko sich gleichsam auf der höchsten Potenz darstellt: die Seeversicherung. In Seestädten sich ausbildend, naturgemäss einen beschränkten Kreis von Interessenten umfassend, lud sie ursprünglich einzelnen Personen, Kaufleuten oder Rhedern, die als Versicherer gegen Entrichtung angemessener Prämien die mit der Befrachtung und Absendung von Seeschiffen für den Schiffs- oder Ladungs-Inhaber verknüpfte Gefahr übernahmen, das Risiko ungetheilt auf die Schultern. Die Seeversicherung rechnet also mit dem Factor der Gefahr in weit stärkerem Grade, als alle übrigen Versicherungszweige; sie nähert sich fast dem Charakter der Wette. Diese, sowie manche andere Eigenthümlichkeit weisen ihr eine Sonderstellung zu, welche einer generellen Betrachtung der Versicherungstheorie nur in beschränktem Masse Berücksichtigung auferlegt und im Allgemeinen von ihr abzusehen gestattet.

Das Vorschreiten der Cultur erzeugt neue Bedürfnisse, mit ihnen neue Gefahren. Sie fordern zur Ausbildung und Ausbreitung des Versicherungsgedankens heraus und leisten seiner Verallgemeinerung Vorschub. Die Idee gewinnt an Boden; sie hält zunächst noch an dem Gegenseitigkeitsprincip fest, allein dasselbe verlässt nach und nach den Rahmen der Corporation. Das Kapital wird sich bewusst, des persönlichen Zusammenstehens der Versicherungsnehmer entrathen zu können: es entsteht die Association. Ihr Merkmal ist im Gegensatz zur Corporation*), dass

*) Roscher, System der Volkswirthschaft I, § 237.

an die Stelle der Person das Kapital tritt. Als Ziel der Verbindung gilt daher — während die Corporation eine Garantie der Gesammtexistenz der Mitglieder bezweckt — in der Association die Sicherung gegen eine bestimmte im Durchschnitt genau zu berechnende Gefahr. Der Factor der Gefahr darf hier in gewissem Sinne als stärker in die Wagschaale fallend bezeichnet werden, denn es auf den Vorstufen des Versicherungswesens der Fall war.

Die neueren Gegenseitigkeits-Versicherungsgesellschaften repräsentiren die Association; Corporationen waren die mittelalterlichen Assecuranzvereine. Beide unterscheiden sich ausser den oben dargelegten Grundlagen ferner durch die Ausdehnung ihres Wirkungskreises*), dessen Umfang bei der Corporation local beschränkt bleibt, bei der Association hingegen räumlich möglichst erweitert wird; sodann durch die sociale Stellung ihrer Mitglieder, die bei ersterer gleichartig sein muss, eine Bedingung, von welcher die Association Abstand nimmt; endlich durch den Verwaltungsorganismus, welcher bei der letzteren verwickelterer Art ist, die Aufstellung von Statuten, Tarifen u. s. w. erfordert, wogegen die Corporation sich mit einfacher Selbstverwaltung genügen lässt.

Ist das Kapital einmal in den Vordergrund getreten, hat es sich an Stelle der Person einer Idee bemächtigt, so ist der Uebergang zur reinen Speculation bald vollzogen. So übernimmt denn mit dem Erstarken des Verkehrslebens, mit der Erweiterung der Arbeitsgliederung und dem Auftauchen immer neuer, der Bethätigung des Erfindungsgeistes entspringender Gefahren die Privatunternehmung das Versicherungswesen, die Kapitalwirthschaft, welche unablässig neue Gebiete wirbt, wirft sich auch auf dieses Feld: es entsteht das Versicherungsgewerbe. Als einen frühen Vorläufer desselben haben wir bereits die Seeversicherung kennen gelernt.

Im gewerblichen Versicherungsbetriebe nimmt das Risiko eine veränderte Gestalt an: dem Handelscharakter der Versicherungsindustrie entsprechend tritt das Risiko gleichsam an den Markt, wird in gewissem Sinne Waare.

Den Handelscharakter hat man der Versicherungsindustrie zwar absprechen wollen; sie erfüllt, indem sie gegen Entgelt den Schutz vor Gefahr verkauft, indessen doch immerhin die Vor-

*) Roscher, a. a. O.

bedingungen, an welche jener gebunden ist. Durch folgende Merkmale unterscheidet sie sich aber vom gewöhnlichen Handelsgeschäft:

Im Gegensatz zum Handelsgeschäft, bei welchem effective Leistung und Gegenleistung sich gegenüberstehen, tritt der wirklichen Leistung des Versicherten nur das Versprechen einer Gegenleistung seitens des Versicherers gegenüber, dessen Erfüllung vom Eintritt eines möglichen Ereignisses abhängig bleibt.

Ein wesentliches weiteres Unterscheidungsmerkmal dem gewöhnlichen Handelsgeschäft gegenüber weist die Versicherung, wie RELLSTAB*) treffend hervorhebt, darin auf, dass der Kaufmann jederzeit sein Geschäft aufgeben kann, ohne die bereits von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zu beeinträchtigen, wogegen der einzelne Versicherungsnehmer nur in der ununterbrochenen Geschäftsführung und der quantitativen Ausdehnung der von dem Versicherer eingegangenen Geschäfte die Bürgschaft dafür zu finden vermag, dass seine persönliche Leistung nicht eine nutzlose sein werde.

Dieses letztere Moment ist in der That von weitestgehendem Einfluss auf die volkswirthschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens. Es spricht für die Auffassung, welcher der fünfte internationale statistische Congress im Jahre 1863 mit dem Ausspruche Ausdruck gab: „Die Versicherungsgesellschaften betreiben insofern ein Gewerbe, als sie sich mit der Production von Schutz und Sicherheit befassen". Dazu wäre wohl zu bemerken, dass jede Production im gewerblichen Sinne eines Rohstoffes bedarf, dass daher, insofern man, weil doch die „Gefahr" schwerlich sich als solches wird betrachten lassen, das Versicherungs*bedürfniss* als Rohmaterial heranziehen wollte, das letztere im Grunde mit dem Consumenten des Products identisch sein würde.

Dass gemeinhin noch das von neu sich bildenden Versicherungsunternehmungen als Bürgschaft ihrer Leistungsfähigkeit nachzuweisende Kapital — Aktienkapital bei den Erwerbsgesellschaften; in Form des Darlehns beschaffter Garantiefonds bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften — für die vornehmste Sicherheit gegenüber den Versicherungsnehmern betreffs der Schadenvergütung gehalten

1) RELLSTAB, a. a. O. p. 38, 39.

wird, entspricht nicht dem Sachverhalt. Dieses Garantiekapital tritt vielmehr nur an die Stelle der für den Geschäftsbetrieb als vorhanden vorauszusetzenden Versicherungsabschlüsse. Werden die letzteren nicht in dem erwarteten Umfange binnen des dafür in Ansatz gebrachten Zeitraums erreicht, so werden jene Kapitalien bald aufgebraucht, d. h. die Leistungsfähigkeit der Unternehmung untergraben sein. Diese, und damit die Sicherheit der Versicherten, beruht eben auf der Continuität.

Wie in den vorstehenden Darlegungen ausgeführt wurde, ist das „Risiko" also für den Unternehmer des Versicherungsgeschäftes gleichsam der Angelpunkt seines Betriebes; in dem Grade, in welchem die Gestalt des Versicherungswesens sich verändert, aus dem Rahmen des ursprünglichen Gegenseitigkeitsverhältnisses heraustritt und den Charakter des Erwerbsunternehmens annimmt, wird auch das Risiko ein anderes. Es verdichtet sich, sobald für den Unternehmer an die Stelle des Gedankens der Schadenverhütung die Erwerbstendenz tritt, mithin die wirthschaftliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Versicherungsnehmer für ihn zur Hauptsache wird.

Allein auch für den Letzteren ist das Risiko von einschneidendster Bedeutung; sein Verhältniss zum Versicherer läd dem Versicherungsnehmer ein zweifaches Risiko auf, und zwar ist dasselbe in einigen Beziehungen geradezu geeignet, die Versicherung mit dem Lottospiel in Parallele zu stellen, wie denn dieser Vergleich auch mehrfach — in recht geistreicher Weise namentlich von E. HERRMANN*) durchgeführt — von Theoretikern gezogen wird. Der Versicherungsnehmer leistet nämlich in seinen Beiträgen, den „Prämien", gewissermassen einen Einsatz auf unbestimmte Aussichten hin. Einmal weiss er überhaupt nicht, ob der Versicherer zahlungsfähig bleiben wird, um im gegebenen Augenblick seine Ansprüche befriedigen zu können; sodann aber weiss er nicht, ob der Ersatz nicht schliesslich hinter den aufgewendeten Leistungen zurückbleiben wird. Sehr treffend — und damit ist der Gegensatz zum Glücksspiel bezeichnet — sagt HERRMANN: „Er, (der Versicherungsnehmer) hofft nicht; er wünscht nur, nicht fürchten zu müssen."

*) E. HERRMANN, Die Theorie der Versicherung. Graz, 1869.

Die Chancen sind in dieser Beziehung bei den einzelnen Versicherungszweigen verschieden. Bei der Lebensversicherung muss zwar der in den Prämienzahlungen angestrebte Ersatz, die Auszahlung der Versicherungssumme, einmal erfolgen; allein es steht dahin, ob nicht durch den Zinsverlust und die Dauer der geleisteten Zahlungen die Leistung höher auflaufen werde, als die ausbedungene Gegenleistung sich stellt. Bei den anderen Versicherungsgebieten ist aber auch der Fall nicht ungewöhnlich, dass das schädigende Ereigniss überhaupt nicht eintritt, der einzelne Versicherungsnehmer also ohne jede Gegenleistung bleibt. Hier ist mithin der Erfolg des Sparprocesses ein unberechenbarer.

Beide Momente, in Bezug auf die Durchführbarkeit einer staatlichen Organisation des Versicherungswesens in erweitertem Umfange zu nicht unerheblichen Bedenken Anlass bietend, sind folgenschwer für den Versicherungsbetrieb: sie nöthigen dazu, die Prämien auf das mindest zulässige Mass herabzusetzen — an und für sich wiederum nicht unbedenklich — und weisen auf der anderen Seite im volkswirthschaftlichen Interesse darauf hin, die Versicherung mehr und mehr entbehrlich zu machen, d. h. die Sicherheit der gefährdeten Güter zu erhöhen, die Gefahr zu vermindern. Damit ist also ein mächtiger Antrieb zur Förderung der Cultur gegeben; ihn, wenn auch nicht überall in der den Interessen der Bedürftigen dienlichsten Weise, so doch unausgesetzt lebendig zu erhalten, darf sich die Versicherungsindustrie als Verdienst anrechnen.

---

Die Theorie der Versicherung ist zwar in den vorstehenden Ausführungen nicht im Entferntesten erschöpft; immerhin dürften sich aus den geschilderten Grundzügen die hauptsächlichsten Anhaltspunkte für die Beurtheilung des Wesens und der Aufgaben der Versicherung erkennen lassen. Als die bedeutsamsten Unterscheidungsmerkmale des Versicherungswesens möchten folgende Punkte hervorzuheben sein:

Der Grundcharakter der Versicherung ist der der Prophylaxe; sie unterscheidet sich von jeder anderen wirthschaftlichen Thätigkeit dadurch, dass sie keinen Gewinn erstrebt. Ihre Tendenz beruht in der Abwälzung der Einzelverluste auf die Gesammtheit. Die Versicherung ist mithin ihrem Ursprunge nach durchaus, und um so mehr, individualistisch, als sie nach beiden Seiten hin,

sowohl für den Versicherungsnehmer wie für den Versicherung Gewährenden — sei er, wie ursprünglich die Gesammtheit der Bedürftigen, eine juristische, sei er eine physische Person — individuelles Vertrauen zur Voraussetzung hat. Ihre Wirkungen sind hingegen sociale; sie dient der Erhaltung des Volksvermögens, sowie der Hebung des Culturstandes. Die Versicherung sucht die Mängel des wirthschaftlichen Lebens auszugleichen und dem gesetzmässigen Walten der Naturkräfte, soweit seine Wirkungen sich in der Gestalt des „Zufalls" äussern, eine für den Einzelwirthschafter minder schroffe Wendung zu geben. Die Theorie der Versicherung wird also vom socialen Standpunkt aus den sittlichen Wirkungen derselben Rechnung tragen müssen; unbedingt individualistisch muss dagegen die Praxis verfahren.

Mit der Schwäche der menschlichen Natur und der Ungewissheit — *incertum quando* bei der Versicherung auf den Todesfall, *incertum an* bei jeder Sachversicherung — als Betriebsfactoren rechnend und auf dem Gesetz von Leistung und Gegenleistung fussend, ist die Versicherung ein Gebiet, auf welchem die Freiheit der Entschliessung durchaus gewahrt werden muss, der Zwang aber nur als Ausnahme, und zwar nur unter dem Gesichtspunkte höherer cultureller Ziele, soweit ihre Verfolgung durch den jeweiligen Culturstand ermöglicht wird, anwendbar erscheint.

So wohlthätig der Versicherungszwang auf niederen Bildungsstufen um seiner pädagogischen Wirkungen halber sein mag, so vorsichtig wird auf höheren Entwickelungsstufen des Volkslebens mit seiner Anwendung vorzugehen sein, damit er nicht in wirthschaftliche Ungerechtigkeit umschlage.

Auf der volkserziehenden Wirksamkeit des Versicherungswesens beruht zum wesentlichen Theile seine *volkswirthschaftliche Bedeutung*.

Die Gewöhnung an weitausschauende Vorsorge ist, individuell wie vom socialen Standpunkte aus, nicht minder werthvoll, als die rein wirthschaftliche Folge der Versicherung, die Zertheilung der Schadeneinflüsse. Social betrachtet, darf allerdings nicht übersehen werden, dass die Schadenvertheilung nur gruppenweise ihre Durchführung zu finden vermag, dass ferner die, wenn auch noch so geringfügigen Beiträge des Einzelnen doch stets einem Ueberschusse über seinen Lebensbedarf entnommen werden müssen, dass mithin

nach beiden Richtungen hin das Classificationssystem in Verbindung mit individualistischer Abschätzung nicht zu entbehren ist.

Ganz besonders einflussreich in pädagogischer Hinsicht zeigt sich die Versicherung aber noch in der Stärkung der einzelwirthschaftlichen Selbstständigkeit; der Gedanke der Selbsthilfe, auf welchem sie ruht, stählt das Selbstbewusstsein, das Vertrauen in die eigene Kraft und damit das Leistungsvermögen. Er erhöht die Würde des Individuums. Diese sittliche Wirkung muss indessen durch den Zwang wesentlich an Werth verlieren. In socialer Beziehung ist es eine nicht hoch genug zu schätzende Folgewirkung der Ausbreitung des Versicherungswesens, dass entschieden die Leistungsfähigkeit der Gesammtheit sich unter seinem Einflusse gehoben hat. Hand in Hand mit jener sittlichen Wirkung der Versicherung tragen zu diesem erfreulichen Resultate ihre thatsächlichen Erfolge bei, welche für die Volkswirthschaft so bedeutungsvoll sind: die Minderung des Schadenumfanges für den einzelnen Betroffenen und die Sicherung des Credits. Diese Momente machen die gesammtwirthschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens aus.

Handel und Gewerbfleiss haben erst durch die ihnen auf dem Wege der Versicherung sich darbietende Bürgschaft des Erfolgs ihrer wirthschaftlichen Anstrengungen, sowie vermöge der umfassenden Sicherung der Creditverhältnisse, welche der Versicherung entstammt, jene hohe Stufe der Entwickelung erlangen können, welche sie heute aufweisen.

Nicht allein in der Stärkung des Personalcredits beruhen die segensreichen Wirkungen der Versicherung, in höherem Masse noch ist es der Realcredit, welcher aus derselben durch die von ihr ermöglichte Erhaltung des wirthschaftlichen Werthes der Pfandobjecte den weitestgehenden Nutzen zieht.

So kräftigt das Versicherungswesen die Säulen unserer Cultur und verbürgt die Fortdauer und die Erfolge allen geistigen Schaffens und Strebens.

Was will dem gegenüber der Vorwurf sagen, dass das Versicherungswesen durch Beeinträchtigung des Wohlthätigkeitssinnes einen sittlich nachtheiligen Einfluss auf das Volksleben ausübe? Ist dieser Vorwurf überhaupt begründet? — Ist nicht die Möglichkeit, die sich auch dem kleinsten Wirthschafter durch die Ver-

sicherung eröffnet, gegen Verarmungsursachen sich zu schützen, für das sittliche Volksbewusstsein werthvoller, für die Gesammtwirthschaft gewinnbringender, als die Ueberlassung des wirthschaftlich Schwachen an das Wohlwollen des Stärkeren? — Ist ferner die Armenpflege, jede Handlung der Wohlthätigkeit nicht freiwilligen Ursprungs? Ist die öffentliche Armenpflege, ideal betrachtet, ein nothwendiges Erforderniss der Volkswohlfahrt? Geht nicht vielmehr der Zweck jeder gesunden Volkswirthschaft dahin, sie entbehrlich zu machen?

Die neue deutsche Unfall- und Krankenversicherungsgesetzgebung giebt zum Theil auf diese Fragen Antwort: sie erkennt an, dass die Armenpflege gesetzgeberischer Ergänzung fähig und bedürftig ist, und sie verfolgt das Bestreben, veredelnd auf deren Gestaltung zu wirken, dergestalt, dass das persönliche Selbstbewusstsein des Unbegüterten geschont, ja gehoben werde durch Anspruchsberechtigung, welche an die Stelle des Gefühls der Bedürftigkeit tritt.

In wie weit diese Gesetzgebung im Verfolg ihrer Aufgabe dem Wesen der Versicherung gerecht wird, darauf wird später noch zurückzukommen sein.

Stellen wir kurz diejenigen Punkte zusammen, auf welchen die volkswirthschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens beruht, so treten uns entgegen als praktische Wirkungen: die Vermeidung wirthschaftlicher Störungen, leichtere Ueberwindung von Absatzkrisen, Productionsverschiebungen, der Ausgleich von Vermögenseinbussen, damit verminderte Gefährdung des Volks-Vermögens, endlich Erhaltung des Credits; als sittliche Folgen: Kräftigung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit, des Selbstgefühls und Familiensinns, sodann Herbeiführung besserer gesellschaftlicher Zustände — Vervollkommnung öffentlicher Einrichtungen in technischer, sanitärer, polizeilicher Beziehung —, Erhöhung des Sicherheits- und Rechtsgefühls.

Zur vollen Würdigung der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Versicherungswesens ist indessen noch die Prüfung einer einflussreichen Frage unerlässlich, von deren Entscheidung in erster Linie die Bestimmung der zweckmässigsten Stellung des Staates dem Versicherungswesen gegenüber abhängig erscheint. Diese Frage, deren Wichtigkeit eine gesonderte Betrachtung erheischt, ist die Bedürfnissfrage.

# II.

## Die Bedürfnissfrage.

Man hat der auf dem Gebiete des Versicherungswesens vorhandenen Literatur den Vorwurf der Einseitigkeit gemacht. Ist dieser Vorwurf begründet, so trifft er die Autoren doch nur halb; denn diese sind kaum dafür verantwortlich zu machen, dass der Gegenstand in der überwiegenden Mehrzahl von Männern der Praxis behandelt wurde, während die Theorie der Volkswirthschaftspflege einem so wichtigen Gebiete nur untergeordnete Beachtung schenkte.

Indessen muss allerdings, was die Bedürfnissfrage betrifft, die Literatur den gedachten Vorwurf ohne Widerspruch hinnehmen. Erklärlich, einmal aus der Tendenz der Mehrzahl der vorhandenen Schriften, zumal der fachmännischen Tagespresse, erklärlich aber vielleicht auch aus der genetischen Entwickelung des Versicherungswesens!

Zeigt die letztere offen und klar, wie dieser, auf den Schutz aller den Inhalt der Volkswirthschaftslehre bildenden Interessen gerichtete, Betriebszweig unmittelbar aus der menschlichen Bedürftigkeit, aus der Unvollkommenheit aller Lebensverhältnisse und wirthschaftlichen Einrichtungen herausgewachsen ist, so liegt die Erklärung nahe, dass man das Vorhandensein des Versicherungsbedürfnisses für etwas Selbstverständliches halten konnte, dessen eingehendere Erörterung sich erübrige. Die mit der Ausbildung des Versicherungswesens verknüpfte, allgemeinen Betrachtungen abgewandte, wenn nicht gar feindlich gegenübertretende, Arbeitsgliederung mag ferner für die Lücken, welche die Literatur in der gedachten Richtung aufweist, zur Rechenschaft gezogen werden dürfen; für die Versicherungspraxis ist die Bedürfnissfrage nur von partieller Bedeutung.

Ungeachtet es daher die Versicherungsindustrie zu ihrem eigenen Nutzen an Anstrengungen nicht fehlen lässt, das Ver-

sicherungsbedürfniss auf jedem ihrer einzelnen Arbeitsfelder als ein dringendes hinzustellen, hat sie es doch nicht vermocht, sachliche Untersuchungen über das thatsächliche Vorhandensein, bezw. die Ausdehnungsfähigkeit dieses Bedürfnisses und seine Beziehungen zur Gesammtvolkswirthschaft hervorzurufen. Ja, vielleicht ist gerade dieser eifrigen, mit bedeutendem Aufgebot an Kräften betriebenen, industriellen Propaganda es zuzuschreiben, wenn die Erörterung des Verhältnisses der Volkswirthschaft zum Versicherungsbedürfniss in den Hintergrund gedrängt wurde. Da, wo aber diese wichtigen Gesichtspunkte in Erwägung gezogen werden, pflegt die Kritik das Individualbedürfniss vorwalten zu lassen, wofür allerdings die im vorhergehenden Abschnitte kurz dargelegten Grundzüge der Versicherung ausreichende Erklärung bieten.

Diese individualistische, sich an die Ausgangspunkte der herrschenden volkswirthschaftlichen Lehrweise anlehnende Anschauung hat den Gegnern der gegenwärtigen Verfassung des Versicherungswesens den Anlass zur Erörterung des Versicherungsbedürfnisses vom Standpunkte der Gesammtwirthschaft gegeben; an ihrer Spitze steht ADOLPH WAGNER*), dessen Verdienst es ist, gerade diese Frage eingehenderer Beurtheilung unterzogen und ihre Bedeutung zum Mittelpunkt einer dem Gesammtinteresse gewiss nur ersprieslichen Besprechung gemacht zu haben, der wohl eine lebhaftere Förderung zu wünschen wäre, als ihr bis jetzt zu Theil geworden ist.

Nach WAGNER'S Ansicht ist die Versicherung ein gemeinwirthschaftliches Bedürfniss, dessen Befriedigung nicht auf privatwirthschaftlichem, sondern auf gemeinwirthschaftlichem Wege zu erfolgen hat. Unabweisbare Folge dieser Forderung wäre u. E. der unbedingte Ausschluss jeder einzelwirthschaftlichen Rücksichtnahme.

Die charakteristischen Kennzeichen der von ihm als „Gemeinbedürfnisse" angesprochenen Wirthschaftsgebiete präcisirt A. WAGNER**) dahin: „dass sie überhaupt so erst in dem Gemeinschaftsleben hervortreten, selbst erst durch dasselbe geschaffen werden oder doch einen wesentlich anderen Charakter annehmen:

*) ADOLPH WAGNER, Der Staat und das Versicherungswesen. Tübingen, 1881. H. LAUPP.

**) a. a. O., p. 8.

das *individuelle* Moment in ihnen tritt zurück, das *sociale* hervor.“ Als solche Bedürfnisse, deren Befriedigung am zweckmässigsten durch öffentliche Einrichtungen, d. h. Staats-Anstalten, erfolge, gelten WAGNER die dem Verkehrsleben angehörigen, sowie gewisse materielle Bedürfnisse vorwiegend örtlicher Natur. Insbesondere werden das Geld- und Münz-, das Credit- und Bankwesen, sowie das Communicationswesen als die auf das Verkehrswesen Bezug habenden öffentlichen Einrichtungen aufgeführt, welche den entsprechenden Bedürfnissen den Charakter des „Gemeinbedürfnisses“ aufprägen.

Es kann nicht bestritten werden, dass mit dem Aufsteigen zu höheren Culturstufen die sociale Seite der Verkehrsbedürfnisse erheblich an Intensität gewinnt; allein fraglich erscheint, ob dies auf Kosten des Individualbedürfnisses geschieht, ob nicht im Gegentheil die einzelwirthschaftliche Bedeutung der Verkehrsbedürfnisse insofern den Vorrang beansprucht, als erst die Summe der Einzelbedürfnisse die Wirksamkeit einer öffentlichen Einrichtung gewährleistet.

Von allen Zweigen des Verkehrswesens möchte als das vornehmste der Umlauf fördernden Productionsmittel und zugleich als das älteste Gebiet desselben — ohne Verkehrswege wären Geld und Credit überflüssig — das Communicationswesen geeignet sein, in besonderem Masse als Prüfstein der oben aufgeworfenen Frage dienen zu können.

Die geschichtliche Entwickelung des Communicationswesens lässt, vom Gesichtspunkte des Bedürfnisses aus betrachtet, in einem Grade wie kaum bei einem anderen Gebiete der Volkswirthschaft es möglich ist, erkennen, dass die wirthschaftlichen Bedürfnisse mit dem Steigen der Cultur an Zahl und Mannigfaltigkeit wachsen; sie lehrt aber auch, dass an deren Befriedigung der Staat erst auf vorgeschritteneren Entwickelungsstufen Antheil nimmt. Einer unmittelbaren Einwirkung des Staats auf die Förderung der Communicationsmittel begegnet man erst dann, wenn unmittelbare Staatsinteressen eine Centralisirung wünschenswerth, oder die Gefahren des wirthschaftlichen Wettstreits eine obrigkeitliche Einmischung nöthig machen. Wir finden darin lediglich eine Bestätigung der aus dem Wachsthumsprocesse des gesammten wirthschaftlichen und politischen Volkslebens hervortretenden Thatsache, dass

auf höheren Bildungsstufen die Staatsgewalt die Kreise ihrer Wirksamkeit, die Grenzen ihrer Aufgaben immer weiter zieht. In dieser Erscheinung stehen wir einem Naturgesetze der Volksentwickelung gegenüber. Hat das letztere aber die Wirkung, den Charakter der Bedürfnisse selbst zu beeinflussen? — Wir glauben nicht.

Wie die Anfänge jeden Verkehrswesens einzelwirthschaftlichen Bedürfnissen entspringen, so bleiben die letzteren auch im entwickeltsten Staats- und Wirthschaftsleben die Seele des Verkehrs. Mit dem Auftreten neuer Erfindungen, mit der Steigerung der Arbeitstheilung spalten, resp. erweitern sich zwar die Individualbedürfnisse, sie verstärken sich graduell und numerisch, aber sie verleugnen ihren Ursprung nicht, sondern bleiben ihrer Natur treu. Nur als culturelles Moment, nicht aber principiell entscheidend kann die Ausdehnungskraft der einzelwirthschaftlichen Bedürfnisse vom gemeinwirthschaftlichen Standpunkt aus in Frage kommen. Die Arbeitstheilung ist ganz besonders auf die Gestaltung des Communicationswesens von Einfluss; sie steht mit letzterer in Wechselwirkung, indem sie, wofür die künstlichen Transportmittel*) den lebendigsten Beweis liefern, nicht nur als Ursache, sondern auch als Folge in die Erscheinung tritt. Allein wie die Arbeitstheilung selbst ihrem Wesen nach den Stempel des Individualismus trägt, so vermag sie auch die von ihr berührten Zweige der Volkswirthschaft nicht nach der entgegengesetzten Seite zu verändern.

Alle unsere Communicationsmittel bleiben, ihre Erfolge mögen das gesammtwirthschaftliche Leben noch so sehr beeinflussen, im Grunde genommen Mittel zur Befriedigung einzelwirthschaftlicher Bedürfnisse. Der sociale Charakter derselben hat mit der Bedürfnissfrage nichts zu thun; er beschränkt sich auf die Wirkungen, ohne die Ursachen zu würdigen. Der Thatsache gegenüber, dass alle unsere Verkehrseinrichtungen nur einzelnen Interessentengruppen, zunächst dem Handel, zur Befriedigung eigner Bedürfnisse dienen, während breite Schichten der Bevölkerung ihrer Benutzung fern bleiben oder nur ausnahmsweise sich zuwenden — wird man wohl in Würdigung der mittelbaren Vortheile, welche

*) Roscher, System der Volkswirthschaft, III, § 76.

der Gesammtwirthschaft aus ihrem Vorhandensein erwachsen, von einem „Gemeinbedürfniss“ reden, keineswegs aber den individuellen Charakter des Bedürfnisses selbst leugnen dürfen.

Die ursprünglichsten Formen des *Bankwesens**), das Geldwechseln, das Darleihgeschäft gegen Faustpfand, sodann der Depositenverkehr, weisen darauf hin, dass es lediglich Privat-Interessen, einzelwirthschaftliche Bedürfnisse sind, welchen das Bankwesen dient; sein Merkmal, seine erste Lebensbedingung ist der Besitz. Damit ist sofort die Schranke gezogen, welche das Bankwesen vom Begriffe des Gemeinbedürfnisses trennt. Es sei fern, die Wichtigkeit, ja Unentbehrlichkeit des Bankwesens als Hauptstütze und Trägerin des Credits für die Gesammtwirthschaft zu bestreiten. Allein diese Unentbehrlichkeit ist doch immer nur eine relative. Das Bankwesen hat doch wohl nicht die denkbar höchste Form der Entwickelung heute bereits erreicht; seine dermalige Organisation kann und wird zweckmässigeren Verkehrsformen Platz machen. Andererseits aber, woher die sociale Frage, wenn nicht schon die geringste Erschütterung, die allerleiseste Schwankung des Credits ihre fühlbaren Wirkungen gerade Denjenigen gegenüber zuerst äusserte, deren einzigen Besitz die persönliche Arbeitskraft bildet? Wo bleibt der wenigstens mittelbare Vortheil, welchen Diese, deren einziges Gut oft schon durch eine unbedeutende Absatzkrise entwerthet wird, von dem im Dienste des Kapitalismus stehenden Bankwesen zu erwarten hätten, wenn das letztere einer einem Gemeinbedürfnisse entsprechenden öffentlichen Einrichtung gleich zu achten wäre?

Die einseitige Dienstbeflissenheit des Bankwesens, die ihm anhaftende Tendenz, den Kampf zwischen Kapital und Arbeit zu nähren und zu verstärken, lässt dasselbe keineswegs geeignet erscheinen, auf den Charakter einer gemeinwirthschaftlichen Einrichtung im Sinne des Gemeinbedürfnisses Anspruch zu erheben.

Das Verhalten des Staates zum Bankwesen dürfte am allerwenigsten im Stande sein, den Beweis des Gegentheils zu liefern. Die Errichtung von Staatsbanken mag nothwendig und nützlich sein; sind dieselben aber monopolistische Anstalten? — So entfernt sie heute noch davon sind, so weit ab wird wohl auch für

*) Roscher, Syst. d. Volksw. III, § 60.

unabsehbare Zeit der Gedanke hieran liegen; denn aus der Natur des Bankwesens selbst thürmen sich die Hindernisse auf, welche der Monopolisirung desselben entgegenstehen.

Dem *Credit*, welchen WAGNER in Verbindung mit dem Bankwesen als ein Gemeinbedürfniss bezeichnet, kann man in der That diesen Charakter nicht absprechen. Wo aber ist der Staat, welcher reich genug wäre, die zur Befriedigung jenes Bedürfnisses nöthige Vorsorge zu treffen? Der Credit ist eine Pflanze, welche in magerem Boden nicht gedeiht, sie beansprucht unausgesetzte und reiche Düngung. Daraus folgt, dass das Creditbedürfniss nur da auf Befriedigung zu rechnen hat, wo sich der letzteren genügende Aussichten auf Wechselwirkung eröffnen. Der Credit bemisst sich nicht nach dem Bedürfniss, sondern nach der Würdigkeit; dem Besitzlosen bleibt er fern. Er ist somit rein individualistisch und kann als Gemeinbedürfniss nur für die Kapitalwirthschaft gelten. Die letztere ist aber doch — und gewiss am wenigsten im Sinne A. WAGNER's — mit Gemeinwirthschaft nicht gleichbedeutend.

Was das *Geld-* und *Münzwesen* anlangt, so entspricht allerdings in seiner Eigenschaft als Werthmesser und — durch die Autorität des Staates — gesetzlich anerkanntes allgemeines Zahlungsmittel das Geld insofern dem Begriffe des Gemeinbedürfnisses, als ein höher entwickeltes Wirthschaftsleben, dasselbe nicht missen kann. Neben die Gemeinnützlichkeit tritt die Eigenschaft der Unentbehrlichkeit, und in dem Zusammenwirken dieser beiden Eigenschaften ist der Grund dafür zu finden, dass in dem Münzwesen durch die Staatsautorität eine dem Gemeinbedürfnisse genügende Einrichtung geschaffen werden muss. Vom Standpunkte des Bedürfnisses selbst betrachtet haftet aber auch den gesammtwirthschaftlichen Wirkungen des Geld- und Münzwesens eine einzelwirthschaftliche Bedeutung in dem Masse an, dass es schwer halten dürfte, den socialen Charakter der Bedürfnissfrage als den überwiegenden hinzustellen.

Im Uebrigen tritt bei dem Geld- und Münzwesen ein neues, dasselbe von den vorbesprochenen Gebieten unterscheidendes, Merkmal auf, welches ihm eine gesonderte Stellung zuweist, nämlich die Anwendung des Gebrauchszwangs; und hieran anknüpfend möge es gestattet sein, bevor die Frage erörtert wird, inwieweit

das Versicherungswesen jenen Zweigen des Verkehrswesens ähnlich und geeignet sei, nach dem Vorschlage WAGNER's in eine öffentliche Einrichtung umgewandelt zu werden, den Begriff des „Gemeinbedürfnisses" zunächst zu untersuchen.

Nach der Auffassung A. WAGNER's, wenn wir dieselbe richtig verstehen, haben wir uns unter Gemeinbedürfnissen solche wirthschaftliche Bedürfnisse vorzustellen, welche, aus dem Einzelbedürfnisse herauswachsend, des individuellen Charakters durch die fortschreitende Entwickelung des wirthschaftlichen Lebens entkleidet werden. Es wurde in den vorgehenden Darlegungen nachzuweisen versucht, dass dieses Kennzeichen für das Gebiet des Verkehrswesens nicht zutrifft. Es erscheint aber auch gerade nach der Anschauung WAGNER's, wenn er sagt: „Die Volkswirthschaft ist ein Organismus, dessen einzelne Glieder in ihrem Wohl und Wehe sich gegenseitig beeinflussen" — u. E. jene Erklärung gar nicht ausreichend, um den Begriff des Gemeinbedürfnisses festzustellen.

Unter einem Gemeinbedürfniss möchte vielmehr nur ein dem Gesammt-Wirthschaftskörper eigenes, ökonomisch wie ethisch so dringliches, Lebensbedürfniss zu verstehen sein, dass seine Nichtbefriedigung das Weiterbestehen des Gemeinschaftslebens, des Staatskörpers, in Frage stellen würde.

So wenig es sich nun bestreiten lässt, dass die Einrichtungen des Verkehrswesens bis zu einem gewissen Grade unentbehrlich sind, insofern die plötzliche Beseitigung des einen oder anderen zeitweilige Störungen des wirthschaftlichen Lebens zur Folge haben könnte, so wenig wird sich doch daraus der Schluss auf ihre unbedingte Unentbehrlichkeit ziehen lassen. Schon die Thatsache, dass mit dem Steigen der Cultur nicht allein die Zahl und Mannigfaltigkeit der wirthschaftlichen Bedürfnisse wächst, sondern auch diese sich im Laufe der Zeit von Grund aus zu verändern pflegen, steht einer solchen Schlussfolgerung im Wege. Was heute als unentbehrliches Verkehrsmittel des wirthschaftlichen Lebens gilt, ist oft nach wenigen Jahrzehnten veraltet, ein überwundener Standpunkt. Ganz abgesehen von der durchaus individualistischen Natur aller Verkehrsbedürfnisse liegt also in dieser raschen Veränderlichkeit, welcher sie, auch sobald das sociale Moment bei ihnen schon in den Vordergrund getreten ist, noch immer weiter unterliegen, ein wesentliches Hinderniss für die Abgrenzung

von Gemeinbedürfnissen; denn die letzteren setzen eine gewisse Unveränderlichkeit voraus. Einseitig aus dem jeweiligen Vorherrschen gesammtwirthschaftlicher Rücksichten bei einer wirthschaftlichen Frage das Vorhandensein eines Gemeinbedürfnisses herzuleiten, dürfte, insonderheit, sobald es sich um die Durchführung staatlicher Verwaltungsmassregeln handelt, nicht weniger bedenklich sein, als es das Streben sein würde, einzelne Bevölkerungsgruppen auf Kosten der Gesammtheit zu begünstigen.

Wenn es auch keinem Zweifel unterliegt, dass auf höheren Entwickelungsstufen das wirthschaftliche Leben eine Menge von Bedürfnissen kennt, deren Befriedigung, dem Einzelnen unmöglich, Massregeln erfordert, welche nur aus einer gesteigerten Kraftfülle erfliessen können, wie sie dem mit dem ganzen Gewicht seines Ansehens und seiner Macht eintretenden Staate innewohnt, so wird doch auch diese Wahrnehmung nicht genügen, um jene Bedürfnisse ohne Weiteres als Gemeinbedürfnisse hinzustellen; es wird vielmehr ihre Abschätzung von der Beurtheilung ihrer Quelle und der Natur des Zweckes, welcher mit ihrer Befriedigung verfolgt wird, abhängig bleiben.

Es handelt sich hierbei keineswegs um die Ausschliessung des individualistischen Moments; ganz im Gegentheil wird nur die volle Würdigung der Wechselbeziehungen zwischen Einzelwirthschaft und Gesammtheit, aber auch nur allein diese volle Würdigung, d. h. die Berücksichtigung nicht bloss der *wirthschaftlichen*, sondern auch der *sittlichen* Natur der in Frage kommenden Bedürfnisse ihre gemeinwirthschaftliche Bedeutung klar zu stellen vermögen. Und zwar möchten wir glauben, dass für die Bestimmung der „Gemeinbedürfnisse“ der ethische Standpunkt der ausschlaggebende sein müsse, mit Rücksicht darauf, dass der Bestand und das Gedeihen der Gesammtwirthschaft nicht sowohl durch die Befolgung des Zweckmässigkeitsprincips, wie sie in rein wirthschaftlichen Fragen entscheidend ist, als vielmehr durch die sittlich unanfechtbare Berechtigung des Zwangsprincips gewährleistet werden.

Das blosse Ueberwiegen der gemeinwirthschaftlichen über die einzelwirthschaftliche Bedeutung eines Bedürfnisses, d. h. also seiner socialen Wirkungen, wird dasselbe noch nicht zum Gemeinbedürfniss stempeln, dazu wird die Nothwendigkeit erforder-

lich sein, zur Herbeiführung jener socialen Wirkungen einen individuellen Zwang auszuüben.

Bei allen Verkehrsbedürfnissen fehlt aber diese Bedingung; denn eben weil dieselben individueller Natur sind, kann wohl, im Falle für die Befriedigung der fraglichen Bedürfnisse durch vom Staate geschaffene oder unterhaltene gemeinwirthschaftliche Einrichtungen gesorgt ist, die Benutzung der letzteren erzwungen, niemals aber ein auf die Befriedigung der Bedürfnisse selbst abzielender Zwang ausgesprochen werden. Nur, wo culturelle Aufgaben zu verfolgen sind, zu deren Lösung die Mitwirkung des Einzelnen nothwendig und deren Durchführung jeder Leistung eine, sei es ethische, sei es materielle Gegenleistung gegenüberstellt, ist die Anwendung des Zwangs gerechtfertigt. Der Verkehr aber widerstrebt der letzteren, denn seine Grundbedingung ist die Freiheit.

Unter einem Gemeinbedürfniss möchte mithin nur ein solches Bedürfniss zu verstehen sein, welches, in dem Gemeinschaftsleben wurzelnd, dem Einzelnen wie der Gesammtheit unter der Einwirkung des jeweiligen Culturstandes, in gleichem Masse, und zwar in dem Grade fühlbar ist, dass seine Nichtbefriedigung das Gemeinschaftsleben unmöglich machen würde, ein Bedürfniss demnach, welches dem Einzelnen ohne Rücksicht auf seine wirthschaftlichen Sonderinteressen zum Bewusstsein gelangt und es ihn ertragen lässt, wenn im Interesse der Gesammtheit der Staat als deren Vertreter von ihm Opfer erzwingt, welche die Befriedigung des „Gemeinbedürfnisses“ erheischt.

Solche Bedürfnisse können kaum materieller Natur sein; die verlangten Kennzeichen weisen vielmehr nur die folgenden ideellen Bedürfnisse auf, welche gleichwohl als die Grundlagen alles wirthschaftlichen Lebens gelten: Religion, Sitte und Bildung, Rechtsschutz und Wehrkraft. Nur diese möchten in Wahrheit Gemeinbedürfnisse sein. Zu ihrer Befriedigung reichen Einzelkräfte — auch in der Gestalt der Association oder Corporation nur bedingungsweise — nicht aus; dieselbe ist aber unentbehrlich, denn nur auf der Grundlage sittlich geläuterter Anschauungen und des allgemeinen Bewusstseins, in den zum Schutze des Einzelnen, wie des Gesammtwohles nach innen und aussen vom Staate getroffenen Vorkehrungen die zuverlässige Bürgschaft gegen Vergewaltigung

zu finden, vermag sich eine gedeihliche Volkswirthschaft zu entwickeln. Und dieses Bewusstsein rechtfertigt wiederum die Befugniss des Staates, in das Leben des Einzelnen durch Zwangsmassregeln einzugreifen und Unterwerfung unter die um der Gesammtheit willen unerlässlichen Anordnungen und persönlichen Opfer zu verlangen.

Diese Opfer bestehen keineswegs lediglich in der Bestreitung der Kosten, welche die Unterhaltung von Kirche und Schule, Richterstand und Heer erfordert, und die im Wege der Besteuerung aufgebracht werden, ein Moment, welches mit diesen höheren Bedürfnissen schliesslich die dem Wirthschaftsleben angehörigen gemein haben, sondern, — und darin unterscheiden sich letztere von jenen — in dem persönlichen Zwang, den sie dem Einzelnen auflegen. Eisenbahnen, Post, Telegraphen oder Banken überhaupt zu benutzen, kann Niemand gezwungen werden; das Geld schöpft nur aus dem Verkehr selbst den Zwang, sich seiner zu bedienen. Ganz anders verhält es sich aber mit Kirche und Schule, Rechtsleben und Wehrkraft. Sie verlangen bedingungslosen Gehorsam, Unterwerfung und die Ausübung allgemeiner *Pflichten.* Den letzteren *muss* Jeder nachkommen; es ist nicht, wie beim Verkehrsleben in das *Belieben* des Einzelnen gestellt, sich der zur Befriedigung des Bedürfnisses etwa vom Staate vorgesehenen Einrichtungen zu bedienen.

Freilich kann wohl der Einwand erhoben werden, die hier als Gemeinbedürfnisse bezeichneten Gebiete seien keine volks*wirthschaftlichen* Bedürfnisse im eigentlichen Sinne. Wohl, sollen die Errungenschaften eines fortgeschrittenen Staats- und Gemeinschaftslebens, Religiosität, Bildung, Rechtssinn und Waffenfreudigkeit, nicht als die Vorbedingungen jeder gesunden Volkswirthschaft gelten, dann muss die Nachweisbarkeit eigentlich wirthschaftlicher *Gemein*bedürfnisse gänzlich in Frage gestellt werden, denn der *wirthschaftliche* Verkehr ist seiner innersten Natur nach individualistisch: er beruht in dem Widerstreit der Einzelinteressen. Spricht man übrigens von idealen Gütern, so setzen diese doch auch ideale Bedürfnisse voraus; wo wären diese zu suchen? —

Ebensowenig wie die Bedürfnisse des Verkehrslebens ist nun auch das Versicherungsbedürfniss als ein Gemeinbedürfniss nicht zu betrachten. Beide Gattungen sind durchaus individualistischer

Natur und widerstreben darum der Anwendung des Zwangs, um so mehr, als der letzteren höhere Rücksichten des Volkswohls hier nicht zur Seite stehen. Am deutlichsten bringt wohl das Schulwesen den Charakter des Gemeinbedürfnisses zur Veranschaulichung, mit den unbeschreiblichen Opfern, den tiefen Eingriffen in das Familienleben, der schier oft bis an die Grenze des Möglichen heranstreifenden Belastung der Einzelwirthschaft, wie sie im Gefolge der auf den höheren Culturstufen zur Anwendung kommenden allgemeinen Schulpflicht auftreten. Ist die bessere Bildung einmal eine Forderung der fortschreitenden Cultur im wechselseitigen Verhältniss, so steht sie anderseits auch wirthschaftlich betrachtet als Ursache und Folge in Wechselwirkung mit der durch die steigende Nutzbarmachung der Naturkräfte und den zunehmenden Maschinengebrauch hervorgerufenen Arbeitsumgestaltung, welche an Stelle der körperlichen Anstrengung mehr und mehr geistige Leistung verlangt. Und diese Erkenntniss dem Volke zum Bewusstsein zu bringen, das ist eine Culturaufgabe, welche die Berechtigung zur zwangsweisen Durchführung in sich trägt. Die äussere Entschädigung des Einzelnen, welche der letzteren gegenübertritt, erweist den erzwungenen Opfern erst im Verlauf der Zeit sich gleichwerthig; für breite Volksschichten pflegt die Erlangung der politischen Mündigkeit und rechtlichen Selbstständigkeit, d. h. Verpflichtung zur persönlichen Rechtsvertretung, für den Anfang ein Danaergeschenk zu sein. Die Freude am Genusse der politischen Rechte pflegt dem Schulzwang immer nachzuhinken. Aber im Lichte des Gesammtwohles betrachtet ist auch das vielleicht ein Vortheil.

Aehnlich wie mit der Schulpflicht, auf welche, als am deutlichsten nach Ursache und Wirkung die Erkennungszeichen des Gemeinbedürfnisses aufweisend, hier noch einmal besonders aufmerksam gemacht wurde, verhält es sich mit den übrigen als solche zu bezeichnenden Gebieten: Kirche, Rechtsleben, Wehrpflicht. Sie stehen im Dienste der Cultur mit einer volkserziehenden Aufgabe: das Gemeinschaftsleben zu veredeln. Die letztere rechtfertigt den zwangsweisen Eingriff in das Leben des Einzelnen.

Wollte man aber auch die Anwendung des Zwangsprincips aus Zweckmässigkeitsgründen für gerechtfertigt erklären, so würde

dem für das Verkehrs- ebenso wie für das Versicherungswesen die Ungleichartigkeit der Interessen entgegen stehen.

Eine einheitliche Verwaltung öffentlicher Verkehrsanstalten mag noch so vortheilhaft und zweckdienlich sein, die letzteren bleiben doch immer Mittel zur Befriedigung von Einzelbedürfnissen. Da, wo diese eine gemeinsame Richtung in der Verfolgung der Einzelzwecke aufweisen, welche von den persönlichen Eigenschaften der Betheiligten abzusehen gestattet, da kann aus Gründen grösserer Wohlfeilheit, Betriebssicherheit und Zweckmässigkeit die Leitung von einem Mittelpunkte aus ihre Vorzüge besitzen. Dies ist z. B. im Verkehrswesen für die Communicationsmittel, ferner für die von A. WAGNER weiterhin aufgestellten „Gemeinbedürfnisse“: Wasserversorgung, Beleuchtung, Canalisation, Strassenreinigung, Gesundheitswesen, Feuerlöschwesen u. dergl. stets in Erwägung zu ziehen. Das gemeinsame Interesse der Einzelnen an solchen Einrichtungen ist aber nur ein äusserliches. Die inneren Interessen sind dagegen durchaus verschieden: beim Verkehrswesen sind sie nach der Lebhaftigkeit des einzelwirthschaftlichen Erwerbssinnes abgestuft, auf den letzteren, den socialen Charakter allerdings stärker hervorkehrenden Gebieten sucht das Einzelinteresse möglichst im Verborgenen zu bleiben, um den Lasten zu entgehen.

Es wurde soeben ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal des Verkehrswesens betont, welches auch für die Beurtheilung der uns hier beschäftigenden Frage nach der Natur des Versicherungswesens von durchschlagender Bedeutung ist. Nach den geschilderten Grundzügen sind alle Verkehrsbedürfnisse individueller Natur und darum ungeeignet als Gemeinbedürfnisse angesehen zu werden. Das Gleiche gilt, nur in noch höherem Grade, vom Versicherungsbedürfniss. Denn das letztere ist nicht allein ein wechselndes, je nach den Verhältnissen des Einzelnen steigendes oder fallendes Bedürfniss, es ist auch nicht einmal den Verkehrsbedürfnissen ähnlich. Verfolgt es doch das gerade entgegengesetzte Streben: die Abwehr eines Verlustes; wogegen jedes Verkehrsbedürfniss auf die Erreichung eines Gewinnes, eines Vortheils hinstrebt. Eine weitere Besonderheit liegt, wie bereits erwähnt, in dem Moment der individuellen Leistungsfähigkeit im materiellen, wie moralischen Sinn, ein Moment, welches beim Verkehr erst in zweiter Linie Geltung beansprucht.

Aus diesen Gründen verträgt auch das Versicherungswesen nur eine seinen besonderen Eigenthümlichkeiten Rechnung tragende Behandlung, da die Bedürfnisse, welche es befriedigt, sachlich wie persönlich unendlich verschiedenartige sind. Die eigenartige Anwendung endlich, welche das Gesetz von Leistung und Gegenleistung auf die Versicherung insofern erfährt, als der wirklichen Leistung des Versicherungsnehmers nur die Anwartschaft auf Gegenleistung gegenübertritt, macht es ebenfalls unmöglich, das Versicherungsbedürfniss für ein Gemeinbedürfniss zu erklären; denn sie tritt der Handhabung des Zwangs entgegen, sie zerstört jede sittliche Berechtigung desselben. Wenn man etwa zum Beweise, dass auch schon Zweckmässigkeitsgründe allein für die Anwendung des Zwangs ausreichend sein könnten, auf das Münzwesen verweisen wollte, so würde übersehen werden, dass das Münzwesen resp. der in demselben zu Tage tretende Zwang insofern — ganz davon abgesehen, dass er aus dem Verkehrsleben selbst hervorgegangen — einer moralischen Stütze nicht ermangelt, als er in die Rechtssphäre hinübergreift: das Geld bildet einmal ein Strafmittel, sodann aber ganz besonders für alle aus dem Verkehr entstehenden Streitigkeiten geradezu die materielle Unterlage.

Zu alledem kommt dann noch, dass der Verkehr keines äusseren Anreizes bedarf, während das Versicherungsbedürfniss aufgesucht werden will. Dieser Grund erschwert ungemein die gemeinwirthschaftliche Befriedigung. Er schliesst wenigstens jeden Vergleich mit den öffentlichen Verkehrseinrichtungen aus; denn diese haben insofern einen socialen Charakter, als sie gleichartigen, wenn auch nicht gleichwerthigen Individualbedürfnissen Rechnung tragen. Gewiss ist das Verhalten der Erwerbs-Versicherungsanstalten in dieser Beziehung nicht ohne Beweiskraft: würden dieselben nicht der mit so viel Eifer betriebenen Anlockung zur Versicherungsnahme entrathen können, wenn das Versicherungsbedürfniss heute bereits ein gemeinwirthschaftlich unentbehrliches wäre? —

Ob und unter welchen Umständen die Anerkennung der gemeinwirthschaftlichen Dringlichkeit des Versicherungsbedürfnisses zu erwarten sei, darauf wird bei der Betrachtung der Stellung des Staats zum Versicherungswesen zurückzukommen sein.

Einige Punkte aber, welche sich auf das Verhältniss des Ver-

sicherungsbedürfnisses zum Staatsleben beziehen, mögen hier bereits angedeutet werden.

Wie jedes wahrhafte Gemeinbedürfniss gemeinsame Berührungspunkte der Einzel- und der Gesammtinteressen bedingt, so müsste auch für das Versicherungsbedürfniss, sofern ihm jene Eigenschaft zugesprochen werden sollte, eine solche Interessengemeinschaft vorausgesetzt werden. Der Nachweis letzterer wird aber nun durch die Thatsache ungemein erschwert, dass wir in dem Versicherungswesen überhaupt noch gar nicht einem ausgebildeten fertigen Ganzen gegenüberstehen. Dieser Wirthschaftszweig ist vielmehr heute noch ein gänzlich lückenhaftes, weder in rechtlicher, noch wirthschaftlicher Beziehung annähernd genügend begrenztes Gebiet vorzugsweise privatwirthschaftlicher Geschäftsthätigkeit, dessen demnächstige Ueberführung in den öffentlichen Betrieb heute kaum als wünschenswerth, geschweige denn nöthig, zu bezeichnen sein möchte. Im Hinblick auf die noch zu bewirkende Erweiterung und den Ausbau dieses Gebietes sollte vielmehr von dem Gedanken der Staats-Versicherungsthätigkeit vorläufig durchaus Abstand genommen werden.

Wesentlich sprechen aber ethische Bedenken dagegen, welche aus der Natur der Versicherung entspringen und vom Standpunkte des Gemeinbedürfnisses und dessen gemeinwirthschaftlicher Befriedigung aus das Verhältniss zwischen Staat und Versicherung als ein keineswegs rein wirthschaftliches erscheinen lassen. Geht man von dem der Versicherung zu Grunde liegenden Princip der Selbsthülfe aus, so droht der Gedanke, die Versicherung zur öffentlichen Einrichtung zu stempeln, geradezu die Gefahr einer Schädigung des Volksgeistes heraufzubeschwören. So edel auf der einen Seite das Streben ist, dem wirthschaftlich Schwachen in der Gesammtheit eine Stütze zu bieten, so gefährlich ist auf der anderen Seite die nur zu leicht damit verbundene Beeinträchtigung des Empfindens der Minderbegüterten. Es würde zu erwägen sein, ob nicht die Ziele der Volkserziehung verschoben, das wirthschaftliche und politische Selbstbewusstsein untergraben werden würden, indem an die Stelle der die Kraft des Einzelnen, wie der Gesammtheit stählenden Leistungstüchtigkeit und -Willigkeit Erschlaffung, Nachlassen der Arbeitslust, und bei den sittlich

weniger Zuverlässigen das Streben treten würde, die öffentliche Hülfe in jeder Form und auf jedem Wege in Anspruch zu nehmen. Herabwürdigung der tüchtigeren, Entartung der minder strebsamen Volksschichten, das sind die schweren Folgen, welche auf dem Wege einer in gewissem Sinne die Züge der Armenpflege tragenden Staatsversicherung möglicherweise leicht eintreten könnten. Dass die Aufgaben von Staat und Gesellschaft auch bezüglich der Anerkennung eines Gemeinbedürfnisses nach der entgegengesetzten Richtung gesucht werden müssen, braucht nicht besonders betont zu werden.

Ferner muss in Betracht gezogen werden, dass die Verwandtschaft der wirthschaftlichen Interessen von Gesammt- und Einzelwirthschaft, wie sie zu Grunde zu legen wäre, doch eine gewisse Gleichartigkeit derselben voraussetzt. Worin soll letztere gefunden werden? Oder soll etwa, indem das Gesammtinteresse für ausschlaggebend erklärt wird, dem Einzelinteresse jede Berechtigung entzogen werden? Wie vertrüge sich die daraus sich ergebende Entmündigung mit dem humanen Endzweck des Vorschlags?

Endlich darf nicht übersehen werden, dass, weil jede Versicherung die Abwendung eines Verlustes bezweckt, damit ein realer oder ideeller Besitz vorausgesetzt wird. Für die Bedürfnissfrage erwächst hieraus ein unheilvoller Zwiespalt: das Bedürfniss des Einzelwirthschafters, zu versichern, wächst in dem Masse, als sein Besitz sich verringert (nicht persönlich, sondern social verstanden), das Gesammtbedürfniss erheischt aber eine thunlichst gleichmässige Zunahme des Einzelbesitzes über die grosse Masse des Volks hin. Theorie und Praxis bedrohen sich hier; denn die Beobachtung des volkswirthschaftlichen Lebens ergiebt die betrübende Thatsache, welcher RODBERTUS so treffend Ausdruck leiht: dass die Besitzvertheilung sich für die grosse Masse immer ungünstiger gestaltet, dass eine fortschreitende Entwerthung des Kleinbesitzes, besonders auch der Arbeitskraft stattfindet.

Dadurch wächst ja nun allerdings die gesammtwirthschaftliche Bedeutung des Versicherungsbedürfnisses; aber sie stellt sich leider nur als verhängnissvolle Begleiterin der sog. socialen Noth dar, und das Versicherungsbedürfniss zeigt sich damit in einer den Zwang zur Befriedigung gänzlich ausschliessenden Gestalt;

denn der sociale Nothstand rührt von dem gemeinwirthschaftlichen Unvermögen her, den Einzelbedürfnissen Genüge zu thun.

Allgemein betrachtet ist also das Versicherungsbedürfniss, soweit es social in Frage kommt, mit den noch ungelösten Problemen der Volkswirthschaft so eng verwachsen, dass ihm auf gemeinwirthschaftlicher Grundlage gar nicht beizukommen ist.

Die individualistische Natur der Versicherung steht vermöge der sich über Personen und Sachen hin verzweigenden Schwierigkeit der Wertheinschätzung der Aufstellung eines gemeinwirthschaftlichen Bedürfnisses entgegen. Aber auch, wollte man so weit gehen, das letztere mit Umgehung der individuellen Momente in Behandlung zu nehmen, so würde die Sachlage kaum gebessert sein; denn solchem Vorgehen würde nicht allein die Schwierigkeit der Besitzfrage in verstärktem Masse, sondern auch die Frage sich entgegenstellen, ob eine Versicherung dann überhaupt noch nöthig sei. —

Jedenfalls führt die von dem Wesen der Versicherung nun einmal nicht loszulösende Voraussetzung eines vorhandenen Besitzes zu der schwer wiegenden Erkenntniss, dass gerade diese Bedingung die Verwirklichung des Gedankens einer öffentlichen Versicherungseinrichtung unmöglich macht. Denn je grösser der Besitz ist, um so widerstandsfähiger pflegt er gegen Zerstörung oder Schmälerung zu sein, desto weniger wird der Besitzer auf dem Wege der Versicherung vor Schaden sich zu wahren bestrebt sein müssen; je geringer dagegen der Besitz ist, um so grösser, aber auch um so schwerer zu befriedigen ist das Bedürfniss, Verlusten vorzubeugen. Und so sehen wir, wie, man kann wohl sagen, im umgekehrten Verhältniss zum Können das Müssen, durch zeitige Opfer drohende Schäden abzuwenden, wächst. Mit der stufenweisen Abnahme des Vermögens wächst das Versicherungsbedürfniss, eine zu gemeinwirthschaftlichem Betrieb des Versicherungswesens wenig ermuthigende Thatsache; ohne das Correlat des Zwangs erscheint jener unwirksam, mit Benutzung des letzteren aber droht er, wenn nicht das Wesen der Versicherung umgangen und durch eine Bedürftigkeits-Unterstützung sammt ihren sittlich bedenklichen Folgen ersetzt werden soll, zur wirthschaftlichen Ungerechtigkeit hinzuneigen. Denn die besser Gestellten zu Gunsten der weniger oder nicht Bemittelten in Pflicht zu nehmen,

wie dies O. ARENDT*) in Form einer Steuer in Vorschlag bringt, steht mit den ersten Grundregeln der Besteuerungstheorie, welche gleiche Vertheilung der Lasten bedingen — vom Zweck hier ganz abgesehen —, in Widerspruch. Den wirthschaftlich Schwachen aber noch eine Sparsteuer — denn nur als solche würde sich der Versicherungszwang äussern — aufzubürden, erscheint so lange als Ungerechtigkeit, als nicht die Gestaltung der Volkswirthschaft in ihrer Gesammtheit Formen angenommen hat, welche einen genügenden Nachweis der einzelwirthschaftlichen Leistungsfähigkeit verbürgen.

Alle die hier angedeuteten Gründe sprechen gegen die Möglichkeit, das Versicherungsbedürfniss schlechthin als ein gemeinwirthschaftliches hinzustellen; es ergiebt sich vielmehr in Bestätigung der im ersten Abschnitte dargelegten Grundzüge der Versicherung, dass auch bezüglich der Bedürfnissfrage die individualistische Natur derselben im Vordergrund der volkswirthschaftlichen Behandlung dieses Gebietes stehen muss. Von der Erörterung der Bedürfnissfrage nach den verschiedenen Gebieten der Versicherung kann wohl um so eher hier abgesehen werden, als ja gerade die Möglichkeit, bezw. Nothwendigkeit einer Einzelbetrachtung gegen die Annahme, die Versicherungsfrage sei nur vom gemeinwirthschaftlichen Standpunkte aus zu lösen, den schlagendsten Beweis liefert. Ausserdem wird die Betrachtung der Aufgaben des Staates, wie sie im Folgenden versucht wird, Gelegenheit bieten, der einzelnen Versicherungszweige besonders zu gedenken.

Indem wir uns nun der Erörterung der Frage zuwenden, welche Stellung der Staat dem Versicherungswesen gegenüber am zweckmässigsten einzunehmen habe, weisen wir nochmals auf die Schwierigkeiten hin, welche in der individualistischen Natur der Grundzüge sowohl, wie des Bedürfnisses der Versicherung begründet, der staatlichen Ausübung des Versicherungsbetriebes sich entgegenstellen. Namentlich aber sei nochmals betont, wie angesichts dieser Schwierigkeiten die Hoffnung schwindet, in der Versicherung etwa ein Mittel zur Steuer der fortschreitenden Verarmung gewisser Volksschichten zu finden. Diese Erwartung

*) Dr. OTTO ARENDT, Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer. Leipzig 1881.

würde eine harte Ungerechtigkeit in sich schliessen. Jede dahin abzielende Massregel würde nicht allein ihren Zweck verfehlen, sondern im Gegentheil dem Pauperismus nur neue Nahrung geben, den Verarmungsprocess beschleunigen, nicht zu gedenken des schweren Schlages, den die Unterbindung des Wohlthätigkeitssinnes dem Volksleben versetzen würde.

# III.

## Die Stellung des Staats zum Versicherungswesen.

Die geschichtliche Entwickelung des Versicherungswesens zeigt, dass der Staat eine unmittelbare Einflussnahme auf dessen Gestaltung ursprünglich nur auf dem einen Gebiete desselben für geboten erachtet, welches den Schutz solcher privatwirthschaftlicher Interessen bezweckt, deren Sicherung aus sittlichen Gründen, sowie gleichzeitig aus Wohlfahrts-Rücksichten Staatspflicht ist. Die Brandversicherung, welche sich zuerst und bis auf den heutigen Tag der besonderen Aufmerksamkeit des Staates erfreut, berührt über das eigentliche Feld ihrer Thätigkeit hinaus unmittelbare Staatsinteressen; denn an der Erhaltung des Privateigenthums hat der Staat ein nicht geringeres materielles Interesse, als die Aufgabe, für die Aufrechterhaltung der Rechtssicherheit zu sorgen gerade auf diesem Gebiete durch die besonders nahe liegende Gefahr böswilliger oder fahrlässiger Schadenstiftung, erhöhte Achtsamkeit erfordert.

Mit der fortschreitenden Ausdehnung der Versicherungsthätigkeit und Versicherungsgebiete hat die Theilnahme des Staates an der Wirksamkeit dieses Volkswirthschaftszweiges aber nur insoweit Schritt gehalten, als die Pflicht, Ausschreitungen entgegenzutreten, ihn nöthigte. Nur dort, wo erweislich die Privatthätigkeit sich von einer dem Bedürfnisse entsprechenden Betriebsentfaltung fernhielt, wie beispielsweise bezüglich der Hagelversicherung (neuerdings in Bayern) ist ein selbstständiges Vorgehen des Staates zu beobachten.

Diese Zurückhaltung des Staates dürfte sich von selbst erklären aus der Natur der Versicherung und der Ungleichartigkeit des Versicherungsbedürfnisses, Gründen, deren Erhärtung in den vorhergehenden Erörterungen versucht wurde, und an deren Fort-

dauer ein Zweifel wohl kaum zu hegen sein möchte. Wenn nun trotzdem die Forderung erhoben wird, dass es wünschenswerth sei, die Ausübung der Versicherungsthätigkeit in die Hände des Staats gelegt zu sehen, so gilt es vom culturgeschichtlichen wie vom wirthschaftspolitischen Standpunkt aus zu prüfen, ob und in wiefern die Gründe, auf welche jene Forderung gestützt wird, sich rechtfertigen lassen.

Diejenigen, welche die Staatsversicherung befürworten, begründen zumeist ihre Gegnerschaft des privatwirthschaftlichen Betriebes des Versicherungswesens mit dem Hinweise auf die mannigfachen Mängel, welche dem unbeschränkten Walten der freien Mitbewerbung entstammen und dem Vortheile der Versicherungsbedürftigen zuwiderlaufen. Die Frage, welcher Form der gegenwärtig bestehenden Anstalten, ob den nach dem Grundgesetz der Gegenseitigkeit, oder den mit einem Actienkapital arbeitenden Unternehmungen, der Vorzug gebühre, wird hierbei nicht berührt. Bekanntlich ist die Frage auch kaum zu entscheiden; jede dieser Betriebsweisen hat ihre Licht- und Schattenseiten. Bietet das Actienkapital für den Beginn der Unternehmung eine grössere Sicherheit, so kann durch rasche Ansammlung eines Reservefonds auch die Gegenseitigkeits-Gesellschaft dieses Vortheils habhaft werden. Wird andererseits das Actienkapital nicht dem Wachsthum des Geschäftskreises entsprechend erhöht, so vermindert sich die Betriebsgarantie. Dem Gegenseitigkeitsprincip ist wohl eine grössere Wohlfeilheit nicht abzusprechen, dafür aber verlangt dasselbe, um mit Erfolg wirken zu können, einen möglichst grossen Geschäftsumfang; und dem letzteren pflegt wiederum aus geschäftlichen Gründen ein Erwerbsunternehmen mehr gewachsen zu sein. Vom Standpunkte des Bedürfnisses aus, sowie im Interesse der Ausbildung des Versicherungswesens erscheint es im Allgemeinen wohl am zweckmässigsten, wenn beide Systeme neben einander genügenden Spielraum finden; dieses Nebeneinanderwirken trägt zur Vervollkommnung der Geschäftsführung bei und erscheint als das beste Mittel, um Auswüchsen entgegenzuarbeiten. Seine Gefahren hat, wie die Concurrenz überhaupt, auch dieser Wettstreit. Indessen ist es weniger der Kampf der beiden Arten von Versicherungsanstalten mit einander, wenn von einem solchen in der That gesprochen werden darf, als vielmehr die Sucht zu überflügeln inner-

halb der ein und derselben Gattung angehörenden Unternehmungen, welche der Empfehlung des Staatsversicherungsgedankens als Stützpunkt dient: die Gefahren, welche den Erwerbs-Versicherungsbetrieben in dem Anreiz zu leichtfertiger Geschäftsgebahrung und der leicht an Ausbeutung der Versicherungsbedürftigen streifenden Gewinnerstrebung für das Gemeinwohl anhaften, sie bilden namentlich die Unterlage für die Begründung des gedachten Vorschlags.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die Versicherungsindustrie gegen die ihr wohl in vielen Stücken nicht mit Unrecht gemachten Vorwürfe hinsichtlich der Vernachlässigung der wirklichen Bedürfnisse der Versicherungsnehmer in Schutz zu nehmen. Nur wird es sich fragen, ob die beregten Mängel sich nicht durch eine geeignete Einflussnahme des Staates in wohlthätiger Weise beheben liessen, ohne dass eine völlige Umwandlung der gesammten Einrichtung zu erfolgen hätte, vorausgesetzt, dass die letztere nicht als der einzige gangbare Weg zur Abhülfe sich herausstellt.

Welche Schwierigkeiten der Entscheidung der Principienfrage sich entgegenstellen, dürfte aus den früheren Erörterungen hervorgehen; es sind darum auch zumeist Zweckmässigkeitsgründe, welchen wir bei der Befürwortung eines Versicherungsmonopols begegnen.

Auf die Eigenschaften des Monopols selbst, seine starken, seine schwachen Seiten, soll hier nicht weiter eingegangen werden; auch soll nicht noch einmal hervorgehoben werden, wie gerade die Natur der Versicherung dem Monopolprincip die grössten Schwierigkeiten entgegen stellt: man kann ein Eisenbahn-, ein Branntwein-, ein Tabak-, ein Salz-Monopol gutheissen, denn hier handelt es sich um Gebrauchsartikel, deren Benutzung dem Einzelnen freisteht, dem Versicherungs-Monopol würde aber der Mangel eines genügend kräftigen Antriebes zur Benutzung hinderlich sein. Nur der nicht uninteressante Hinweis sei gestattet, dass der eifrigste Vertreter des Gedankens seine Empfehlung des Staats-Versicherungsmonopols gerade auf die Bedenklichkeit der Monopolbildung stützt. ADOLPH WAGNER betont ausdrücklich*) die Möglichkeit, dass „aus dem rücksichtslosen Concurrenzkampf ein oder einige wenige, riesig grosse Unternehmungen als Sieger

*) a. a. O. p. 22.

hervorgehen, demnach factische *Monopole* entstehen", die „bei aller privatwirthschaftlich tüchtigen Leistung volkswirthschaftliche und socialpolitische Interessen wiederum in hohem Masse gefährdet" erscheinen lassen.

Unseres Erachtens lässt die angedeutete Möglichkeit die Frage noch immer unentschieden, ob nicht der Sieg einiger grosser Unternehmungen, als Ergebniss des sicher begründeten und zuverlässig geleiteten Betriebes, über eine grössere Zahl schwächlicher Anstalten, welche mühsam um eine klägliche Existenz ringen, für einen volkswirthschaftlichen Gewinn zu halten wäre. Auf alle Fälle aber erblickt die gedachte Ansicht in dem Staatsbetriebe das Muster der Vollkommenheit; und damit kommen wir zu einem der wesentlichsten Gründe, welche für die staatliche Leitung des Versicherungswesens geltend gemacht werden, den wir aber nichtsdestoweniger als das schwächste Argument bezeichnen möchten, welches sich auffinden lässt.

Wenn auf die Vortheile hingewiesen wird, welche das Staatsbeamtenthum für die Erledigung der Versicherungsgeschäfte darbiete, so erscheint uns dieser, im Grunde genommen, doch nur einen Personalwechsel, bezw. nur eine äusserliche Umgestaltung des Personals anregende Gedanke geradezu in sich selbst zusammenzufallen. Ohne die Vorzüge verkennen zu wollen, welche ein gut durchgebildeter und wohlgeleiteter Beamtenkörper der Staatsverwaltung verleiht, darf man für den vorliegenden Fall doch nicht ausser Acht lassen, dass der Versicherungsbetrieb, weil mit einem nicht aus eignem Antriebe, sondern auf äusseren Anstoss erst zu Tage tretenden Bedürfniss rechnend, des persönlichen Interesses an der Sache in ganz besonderem Grade bedarf. Alles Pflichtgefühl, alle Dienstbeflissenheit hilft nicht über die Schwierigkeiten hinweg, welche einem jeden Betriebe anhaften, dessen Triebkraft von Innen heraus sich entwickeln muss. Wo nicht von Aussen ein ununterbrochener Anstoss vorauszusetzen ist, da stehen der Wirksamkeit eines Staatsbeamtenkörpers bedeutende Hindernisse im Weg; denn der Mangel von dem draussenstehenden Interessentenkreise ausgehender Anregung — wie sie beispielsweise jedem Verkehrsbedürfnisse innewohnt — lässt sich nur durch ein persönliches Interesse zur Sache ersetzen. Dieses geht dem Staatsverwaltungsbetrieb, und zwar mit Recht ab. Die Befriedigung

der öffentlichen Bedürfnisse erzwingt sich selbst: der Eisenbahn-, der Postbetrieb, die Steuereinziehung, der Unterricht, die Rechtsprechung, sie gehen kraft der ihnen eigenen lebendigen Triebkraft so zu sagen von selbst ihren Gang; sie reguliren sich selbstthätig, denn sie ziehen ihre beständige Nahrung von Aussen heran, und dieser aus freiem Antrieb erfolgende Zufluss äusserer Anregung erhält das Interesse, die Theilnahme und Fürsorge der Beamten unausgesetzt rege und wirksam. Diese äussere Anregung kommt aber beim Versicherungswesen gänzlich in Wegfall; das Versicherungsbedürfniss will hervorgerufen, aufgesucht werden. Wird es erzwungen, so wird es stets auf das alleräusserste Mindestmass beschränkt, seine volkswirthschaftliche Bedeutung damit in Frage gestellt bleiben.

Das aus dem erwähnten Mangel sich ergebende gewichtige Hemmniss der Durchführbarkeit einer staatlichen Organisation des Versicherungswesens wird sich kaum durch die in Vorschlag gebrachte etwaige Belebung des persönlichen Interesses der Beamten durch Gewinnbetheiligung und dergl. überwinden lassen; denn es bliebe der gegenwärtige Zustand dann im Ganzen erhalten, mit der einzigen Abweichung, dass an Stelle des Wettstreites der Privatunternehmungen die Möglichkeit einer eifersüchtigen Geschäftsführung innerhalb des Staatsbetriebes treten würde, eine Möglichkeit, welche, doch keineswegs von Hause aus ausgeschlossen, geradezu als eine gesammtwirthschaftliche Gefahr bezeichnet werden muss. Die persönlichen Verhältnisse der Beamten mit der gedeihlichen Entwickelung eines immerhin doch mehr oder weniger einen handelsgeschäftlichen Charakter tragenden Staatsverwaltungszweigs zu verknüpfen, scheint zudem mit der wünschenswerthen Aufrechterhaltung der Würde des Staatsbeamtenthums schwer vereinbar zu sein. Gerade bei den tüchtigsten der betreffenden Beamten würde möglicher Weise das Bestreben, das Standes-Bewusstsein und -Ansehen zu wahren, mit der durch ein persönliches Interesse gefesselten Ausübung der Amtsthätigkeit in den heftigsten Kampf gerathen können.

Dazu kommt die nicht wegzuleugnende Abneigung breiter Volksschichten gegen die äusseren Formen des meist strafferen Betriebes von Staatsanstalten. Sie würde der Befriedigung des Versicherungsbedürfnisses im Sinne des Gemeinbedürfnisses die denkbar grössten Schwierigkeiten entgegenstellen, und, wie bereits

bemerkt, im günstigsten Falle die Inanspruchnahme der Versicherung, sei sie facultativ, sei sie obligatorisch, auf das zulässig geringste Mass beschränken.

Auch die des Weiteren von A. WAGNER zu Gunsten der Staatsversicherung geltend gemachten Zweckmässigkeitsgründe — dass der Staat über eine Anzahl geeigneter Kräfte bereits jetzt in seinem Beamtenkörper verfüge, welchen die Wahrnehmung der Versicherungsgeschäfte übertragen werden könne, dass hieraus, sowie aus der damit zusammenhängenden Vereinfachung anderweiter organisatorischer Fragen, Localitätenbedarf und Aehnliches, eine bedeutende Kostenersparniss sich ergeben werde — erscheinen wenig stichhaltig. Die allen Monopolprojecten eigne Tendenz einer Erweiterung des Beamtenthums — ihre politischen Motive zu berühren ist hier nicht der Ort — würde wohl in diesem Falle nicht zurückstehen mögen; man wird sich vielmehr kaum verhehlen dürfen, dass, wenn heute die Volksvertretung dem Uebergang der Versicherungsthätigkeit an den Staat zustimmte, sie morgen als unmittelbarste Folge dieses Beschlusses über die Bewilligung der Mittel für die Neuschaffung eines bezüglichen Beamtenstandes bezw. über die einer solchen gleichkommende Erweiterung bestehender Beamtenkörper abzustimmen haben würde. Ja, vom Standpunkte der zweckmässigsten Erledigung des Geschäftsganges aus betrachtet würde dies nur wünschenswerth sein, um der Gefahr einer Ueberbürdung der Beamten auf Kosten der Sache vorzubeugen. Die Inaussichtnahme einer Kostenersparniss möchte sich also in der That als eine höchst fragwürdige Empfehlung des Staatsversicherungsbetriebes erweisen.

Beiläufig mögen hier noch zwei, wenn auch nur nebensächliche, Punkte Erwähnung finden. Das Versicherungswesen ist ein noch im Ausbau begriffenes Wirthschaftsgebiet; von allen anderen aus der Natur des Staatsbetriebes sich ergebenden Bedenken einer allzu conservativen Handhabung hier abgesehen, möchte aber doch in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht in constitutionellen Staaten vermöge der wechselnden Stimmungen der gesetzgebenden Körperschaften für die Fortbildung des Versicherungswesens unliebsame Störungen zu erwarten wären? — Zum andern möchte wohl im Auge zu behalten sein, dass jede Erweiterung des Staats-Verwaltungskörpers, so unleugbare Vortheile sie auch volkswirth-

schaftlich zufolge der weniger schwankenden Gestaltung des Arbeitsmarktes darbietet, doch nicht frei von Schattenseiten ist, deren eine, und zwar recht empfindliche, in der Steigerung der Ansprüche an die Vorbildung zu erblicken ist. So wohlthätig in cultureller Hinsicht dieser Einfluss ist, die wirthschaftliche Rückwirkung, welche sich in der Häufung der Opfer für Schule und Erziehung äussert, ist gewiss doch auch nicht zu unterschätzen. Dazu gesellen sich einerseits die Verschärfung gesellschaftlicher Gegensätze, andererseits das langsamere Vorwärtskommen und die Gefahr der Unterdrückung des wirklichen Talents. Ob nicht gerade das letztere Moment auf einem Gebiete, welches wie das Versicherungswesen zu seiner Weiterentwickelung entschieden einer industriösen Bearbeitung bedarf, besondere Beachtung verdient, bleibe dahingestellt.

Es sei ferne, die gegenwärtige Verfassung unseres Bildungswesens, auf welche wir mit Recht anderen Nationen gegenüber stolz sein können, als den Gipfel des Erstrebenswerthen bezeichnen und zum Rückzuge blasen zu wollen; in Anbetracht der Thatsache, dass der Staat kein Recht auf Anstellung gewährt, dass auch die vollkommenste Erfüllung der geforderten Bedingungen für die Bewerber nur eine Anwartschaft, keinen Anspruch auf Verwendung im Staatsdienste begründet, erschien es aber vielleicht nicht unangemessen, gegenüber der von manchen Seiten beliebten Betonung der Vorzüge der staatlichen Verwaltungskörper einmal die Frage wenigstens anzuregen, ob weitere Culturfortschritte wirklich nicht anders als auf dem Wege der Schaffung einer Anzahl neuer Staats-Prüfungs-Ordnungen zu erreichen sein würden.

Uebrigens dürfte der Gedanke, die Versicherungsgeschäfte, wie WAGNER vorschlägt, im Nebenamte an Staatsdiener zu übertragen, auf einer Unterschätzung der wahren volks- und einzelwirthschaftlichen Bedeutung der Versicherung beruhen; dieselbe möchte eine so nebensächliche Behandlung keineswegs verdienen. Welch' bedenkliche Folgen würden aber für die Erledigung der *haupt*amtlichen Geschäfte durch Beamte, deren persönlicher Vortheil an der Einträglichkeit ihres Nebenamtes betheiligt wäre, zu gewärtigen sein?!

Aus allen diesen Gründen, deren weitere Beleuchtung wohl

überflüssig ist, kann die Möglichkeit der Einführung der Staatsversicherung nur auf dem Wege der Schaffung einer vollständig neuen, mit reichlichst bemessenen Arbeitskräften ausgestatteten und auf das Zwangsprincip gegründeten verwaltungsrechtlichen Einrichtung in's Auge gefasst werden. WAGNER's aus der Anerkenntniss der ungleichartigen Natur der einzelnen Versicherungszweige entspringender Vorschlag der Prüfung von Fall zu Fall dürfte nicht geeignet sein, über die vorliegenden Schwierigkeiten in befriedigender Weise hinwegzuhelfen.

Denn die letzteren sind keineswegs lediglich in den vorerwähnten praktisch-organisatorischen Fragen begründet; diese tragen nur ihrerseits zur Verwickelung der Aufgabe dadurch bei, dass sie unter einander in engstem Zusammenhange stehend gleichzeitig an die Lösung der Principienfrage unzertrennlich gebunden sind. Hier liegt die Hauptschwierigkeit, und gerade der das Zugeständniss der Unlösbarkeit der Principienfrage, d. h. des mangelnden Nachweises der sittlichen Berechtigung des Staats zur Anordnung eines allgemeinen Versicherungszwangs, enthaltende Vorschlag der Prüfung von Fall zu Fall, er stellt uns mitten in den Zwiespalt zwischen praktischer und theoretischer Lösung der Aufgabe hinein.

Die Theorie vom Gemeinbedürfniss scheint die Probe ihrer praktischen Anwendung im vorliegenden Fall nicht bestehen zu wollen, sie weist offenbar eine Lücke auf; um diese auszufüllen, findet ihr Urheber kein anderes Mittel, als — den Appell an den „Gemeinsinn"!

Glückliches Zeitalter, welchem es vergönnt sein wird, den Gemeinsinn als *wirthschaftlichen* Factor in Rechnung zu stellen!

Gewiss ist es eine unumstössliche Thatsache, wenn nicht ein Naturgesetz, dass das wirthschaftliche, wie das politische Leben der Völker nicht allein auf rein wirthschaftlichen Trieben beruht; ein ideales Zweckbewusstsein, ein sittliches Streben gesellt sich den letzteren zu. Alle Massenerscheinungen in der Geschichte erklären sich, wie es WILHELM ROSCHER so treffend und schön ausdrückt, nur durch ein Zusammenwirken von Eigennutz und Ideal. Neben dem Selbsterhaltungstrieb muss man das nationale Rechtsgefühl und den politischen Gemeinsinn als Factoren des einzel- wie gesammtwirthschaftlichen Lebens gelten lassen. Allein, es darf nicht vergessen werden, dass die beiden letzteren,

Rechtsgefühl und Gemeinsinn, erst Producte höherer Cultur sind, wogegen der Selbsterhaltungstrieb auf einem unwandelbaren Naturgesetz beruht. Psychologisch ist daher die Einseitigkeit, welche aus der Voranstellung des Eigennutzes als alleiniger Triebfeder der wirthschaftlichen Thätigkeit dem System ADAM SMITH' mit Recht zum Vorwurf gemacht wird, wohl erklärlich; historisch und ökonomisch betrachtet stellt sich freilich diese Einseitigkeit, welche alle geographischen Unterschiede übersieht und an den Lehren der Geschichte ohne jede Empfänglichkeit vorübergeht, als ein tiefer Mangel an Erkenntniss dar. Aber der Vorwurf der Einseitigkeit würde auf Diejenigen zurückfallen, welche den natürlichen und den idealen Factoren der Volkswirthschaft die Gleichberechtigung absprechen wollten.

Was im Besonderen den Gemeinsinn betrifft, so dürften seine gesammtwirthschaftlichen Wirkungen nur ethischer Natur sein; vom socialen Standpunkt aus kann er als positiver wirthschaftlicher Factor kaum in Betracht kommen. Hat er wirthschaftliche Eigenschaften, so sind diese individualistisch; auch der Gemeinsinn folgt dem Gesetz von Leistung und Gegenleistung. Woher lässt sich der Beweis schöpfen, dass es Handlungen giebt, welchen die Kinder der Selbstsucht *beide* fremd sind, Eitelkeit und Eigennutz?

Jeder, der sich einem Berufe hingiebt, auch einem solchen, dessen Dienste unmittelbar der Gesammtheit gewidmet sind, folgt damit dem Selbsterhaltungstrieb. Der angehende Beamte, Arzt, Lehrer, ja der Diener der Kirche, sie ergreifen den gewählten Beruf in der Erwartung und mit der Absicht, in seiner Ausübung ein auskömmliches Dasein zu finden. Zugestanden, dass bei einer grossen Zahl der Drang, sich der Menschheit nützlich zu machen, Vaterlandsliebe und Gemeinsinn, wie ja bei vornehmeren Naturen anzunehmen ist, die ausschlaggebenden Beweggründe seien, so bleibt immer noch die Frage offen, inwieweit sich in dem „Gemeinsinn" der Anspruch auf materielle persönliche Sicherstellung mit dem doch nicht minder selbstsüchtigen Streben nach besonderer Auszeichnung, mit der Hoffnung auf Leistungen, welche über das Durchschnittsmass hinausragen, paart, bezw. überflügelt wird. Dem Gemeinsinn wohnt gewiss ein gut Theil Selbstsucht inne; und auch nur um deswillen wird ihm eine volkswirthschaftliche Bedeutung zuerkannt werden können. Denn als

„wirthschaftlicher“ Factor kann nur eine, das Streben nach Erwerb, nach persönlicher Verbesserung in sich tragende Thätigkeit gelten.

Gern sei der Vorstellung Raum gegeben, dass hier nicht der richtige „Gemeinsinn“ getroffen sei; dass der Gemeinsinn im eigentlichen Sinne eine ideale, auf sittliche Vervollkommnung der Einzelglieder, wie der Gesammtheit gerichtete Tugend sei. Dann wird aber doch zugegeben werden müssen, dass diese Volkstugend selbst im fortdauernden Veredlungsprocess begriffen ist, und es wird die Frage nicht abzuweisen sein: wann wird der Culturstand erreicht sein, welcher es gestattet, auf dem „Gemeinsinn“ ein „*wirthschaftliches*“ System aufzubauen, respective woran soll er erkannt werden? — —

Wo es sich um die Verfolgung wirthschaftlicher Massnahmen handelt, da muss wohl vom Gemeinsinn abgesehen werden; denn ein erzwungener Gemeinsinn würde an seinen idealen Eigenschaften erhebliche Einbusse erleiden. Eine jede wirthschaftliche Einrichtung aber, welche der Gesammtheit Nutzen bringen soll, wird ohne die Anwendung des Zwangsprincips wenig wirksam sein, und hierbei hilft auch die Berufung auf die Culturmission des Staats nicht über die entgegenstehenden Schwierigkeiten hinweg; denn gerade die Culturaufgabe fordert vom Staate das unverbrüchliche Festhalten am Gerechtigkeitsprincip, welches in erster Reihe für die Wirthschaftspolitik als Richtschnur dienen muss.

In ganz besonderem Grade wird aber der Gedanke, das Versicherungswesen für eine Aufgabe der Staatsthätigkeit zu erklären, an dem Grundsatze der wirthschaftlichen Gerechtigkeit festhalten müssen, da jenem Gebiete die Eigenschaft eines culturellen Gemeinbedürfnisses abgeht.

Es wäre demnach nun zu untersuchen, in wie weit etwa bedingungsweise einzelne Zweige des Versicherungswesens die Anwendung eines Beitrittszwanges gestatten möchten. Zufolge der Ungleichartigkeit der Interessenfrage kann eine allgemeine Untersuchung hier nicht mehr zum Ziele führen; die Prüfung dieser Frage kann vielmehr nur auf die einzelnen Versicherungsgebiete sich erstrecken, und es ist bezeichnend, dass sich zunächst als diejenigen, für welche vielleicht dem Staatsbetriebe das Wort zu reden wäre, solche Gebiete erweisen, die gerade bei den Befür-

wortern des letzteren nur untergeordneter Beachtung sich erfreuen. Vom Standpunkte der Bedürfnissfrage aus wird es doch gewiss am nächsten liegen, diejenigen Versicherungszweige vor Allem in Betracht zu ziehen, welchen die Privatthätigkeit mit Zurückhaltung begegnet; merkwürdiger Weise steht diesen aber auch der Verstaatlichungsgedanke kühl gegenüber: es sind die landwirthschaftlichen Versicherungsgebiete, Hagel- und Viehversicherung.

Beide Gebiete, ihrer Natur nach der Gewinnerstrebung geringe Aussichten auf lohnenden Erfolg bietend, sind von der Erwerbsversicherung nur in mässigstem Umfange in Angriff genommen worden, und die Erfolge, welche das Gegenseitigkeitsprincip mit ihnen aufzuweisen hat, erscheinen nicht sehr geeignet, demselben einen blühenden Aufschwung zu verheissen. Bilden bei der Viehversicherung die Schwierigkeit der Ueberwachung, sowie die naheliegende Möglichkeit unredlicher Handlungsweise schwer zu überwindende Hindernisse einer gedeihlichen Entwickelung, so ist die Hagelversicherung ein Gebiet, welchem die unentbehrlichste Helferin der Versicherungstechnik, die Statistik, nur widerwillig zu Diensten sein mag. Die Schutzlosigkeit aber, welcher die fraglichen landwirthschaftlichen Interessen infolge dieser wenig befriedigenden Versicherungserfolge anheimzufallen Gefahr laufen, fordert um so dringender die öffentliche Fürsorge heraus, als beiden Gebieten die Eigenschaft eines öffentlichen Bedürfnisses in dem Sinne innewohnt, dass die umfangreichere Schädigung der gefährdeten Objecte, der Ernte der Feldfrüchte, wie der Viehstapel, allgemeine Nothstände im Gefolge haben muss. Liegt in dieser Erwägung schon die Aufforderung an den Staat, der Abwendung der von dieser Seite dem Gemeinwohl drohenden Gefahren seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, so muss anderseits auch zugestanden werden, dass einem thätigen Eingreifen des Staats nur geringe Schwierigkeiten entgegenstehen, namentlich Bedenken ethischer Natur, welche mit der Schonung einzelwirthschaftlicher Interessen in Widerstreit gerathen könnten, nicht vorliegen. Im Gegentheil werden die Leistungen, welche das Zwangsprincip erheischen würde, im Vergleich zu dem Aequivalent, welches der Einzelwirthschaft dafür geboten wird, verhältnissmässig geringfügige, und insofern gerechte sein, als sie den auf das Genau'ste

zu ermittelnden wirklichen Besitzverhältnissen des Einzelwirthschafters angemessen gestaltet werden können.

Indem der Staat durch eine umfassende Seuchengesetzgebung, durch die Einrichtung eines ausreichenden Veterinär-Polizeidienstes, durch die Anstellung und zweckentsprechende Vertheilung auf seine Veranlassung und unter seiner Aufsicht fachmännisch gebildeter thierärztlicher Rathgeber dem Vortheile der Viehbesitzer Rechnung trägt, darf er in dieser Fürsorge eine hinreichende allgemeine Gegenleistung erblicken, welche ihn, von der ihm aus der Pflicht der Wahrung des Gesammtwohles erwachsenden Veranlassung ganz abgesehen, berechtigt, von Denen, die aus den gedachten Veranstaltungen den unmittelbarsten Nutzen ziehen, eine mässige Beihülfe zu verlangen, die dazu dient, den Einzelnen im Verlustfalle zu entschädigen. Es lässt sich wohl auch gegen die Anwendung des Sparzwanges hier nicht das Mindeste einwenden, wenn man bedenkt, dass zur Unterhaltung aller jener, in erster Linie zu Gunsten der Viehbesitzer errichteten Einrichtungen die Gesammtheit der Bevölkerung beisteuern muss.

Aehnlich liegt die Sache bei der Hagelversicherung. Lehrt die Erfahrung, dass gewisse Gegenden von der Gefahr der Hagelschäden mehr, als andere bedroht werden, so wird daraus mangels jeder Möglichkeit, mildernd oder abwehrend einzugreifen, die Nothwendigkeit sich herleiten lassen, den Schadenausgleich durch eine möglichst grosse Ausdehnung des Versicherungsgebietes zu erleichtern. Gerade die Wahrnehmung, dass die Hagelgefahr eine örtlich verschiedengradige ist, lässt das Eingreifen des Staats, unter der Voraussetzung, dass die Hagelversicherung für Deutschland als Reichsangelegenheit behandelt würde, ebenso wünschenswerth wie gerecht erscheinen, gerecht vom Standpunkte der Culturmission des Staates aus, wünschenswerth aus praktischen Gründen. Denn auf der einen Seite spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, dass bei obligatorischer Hagelversicherung über ganz Deutschland hin sehr niedrige Prämientarife, deren Abstufung übrigens nach dem Grade der Gefahr, entgegen A. WAGNER's Ansicht, durchaus nothwendig, aber auch leicht durchführbar ist, — ausreichende Gewähr für vollkommenste Schadenausgleichung bieten und daneben in guten Jahren Ueberschüsse ergeben würden, welche von der nöthigen Bildung angemessener Reserve-

fonds abgesehen, Rückvergütungen, Nachlässe oder Ermässigungen der Beiträge, oder anderweite Erleichterungen ermöglichen, worin die Gewährung eines über die einfache Verlustgarantie hinausgehenden Aequivalentes für den Beitrittszwang zu erblicken wäre, wie sie mit dem letzteren auf's innigste verwachsen sein möchte.

Auf der anderen Seite scheint vielleicht die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass sich an der Hand der reichsgesetzlichen Behandlung der Hagelgefahr eine Abschwächung der letzteren auf dem Wege eines Ausgleichs des Fruchtanbau's erzielen liesse, dergestalt, dass der Cultur empfindlicherer Fruchtgattungen in besonders gefährdeten Gegenden gewisse Einschränkungen auferlegt werden könnten. Es erübrigt sich, diesen Gedanken, der wohl kaum vom Vorwurf socialistischer Tendenz getroffen werden möchte, — bestehen doch bereits vereinzelte polizeiliche Verordnungen bezüglich der Anpflanzung von culturschädlichen Pflanzen (Berberitze, Eibisch!) — hier weiter auszuführen. Für die Möglichkeit seiner Verwirklichung liessen sich Beispiele aus dem heutigen Betrieb der Landwirthschaft anführen, wenngleich die für solche Fragen ausschlaggebende Bedeutung von Boden, Klima und Lage nicht verkannt werden soll. Im Uebrigen dürften in einer Zeit, welche, nicht mit Unrecht, die Erwirkung staatlicher Beihülfe zur Hebung der durch äussere Ursachen darniedergedrückten Lage der Landwirthschaft auf die Tagesordnung gesetzt hat, grundsätzliche Einwendungen gegen ein durch die volkswirthschaftlichen Gesammtinteressen bedingtes Eingreifen des Staates in die Ausübung des Gewerbes wohl nicht zu erwarten sein. Mit demselben Rechte, mit welchem beispielsweise die Frage des bäuerlichen Erbrechts behufs Erhaltung eines kräftigen Kleingrundbesitzerstandes in den Bereich staatswirthschaftlicher Erwägung gezogen wird, dürfte die Durchführbarkeit gemeinwirthschaftlich wichtiger und heilsamer Massnahmen, welche in das Gebiet des ländlichen Wirthschafts*betriebes* einschlagen, zur Entscheidung gestellt werden können.

Aus den hier kurz entwickelten Gründen möchte sich also das Gebiet der landwirthschaftlichen Versicherungszweige als *unter Umständen* möglicherweise für den Staatsbetrieb geeignet in Betracht ziehen lassen; ebenso wie für die Hagelversicherung möchte auch für die Viehversicherung, schon mit Rücksicht auf die bereits vorliegende einheitliche Veterinärgesetzgebung eventuell die reichs-

gesetzliche Regelung der Frage in Vorschlag zu bringen sein, jedoch mit der aus Gründen der Aufsichtsführung anzurathenden Massnahme, dass die Bildung thunlichst eng begrenzter Bezirke, etwa in Anlehnung an die Gemeinde-Verwaltung, der Einrichtung zu Grunde zu legen wäre.

Gehen wir weiter in der Prüfung der einzelnen Versicherungszweige, von welchen selbstverständlich nur die gemeinwirthschaftlich wichtigeren in Frage kommen können, so wird wohl als nächstliegendes dasjenige Gebiet zu erörtern sein, auf dem wir bereits einer staatlichen Wirksamkeit begegnen: die Brandversicherung. In Berücksichtigung der inneren Natur, des Bedürfnisstandes und der geschichtlichen Entwickelung der Brandversicherung scheint kein Grund vorzuliegen, welcher dafür sprechen möchte, eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes als nothwendig hinzustellen. Der Geschäftsbetrieb der Privatversicherung unter kräftiger Aufsicht des Staats entspricht durchaus dem Bedürfnisse; allen den Mängeln aber, welche jenem zum Vorwurfe gemacht werden, vermag der Staat im Verwaltungswege wirksam zu steuern. Nach der Seite der ungenügenden Befriedigung der Ansprüche sowohl, wie in Bezug auf unredliche Schädigung der betheiligten Kreise bietet die Rechtspflege ausreichenden Schutz für die Einzel- und für die Gesammtwirthschaft.

Die bestehenden Staats-Feuerversicherungsanstalten haben ohne Zweifel einen sehr wohlthätigen Einfluss auf die Gestaltung der Privatunternehmungen ausgeübt; sie entsprechen ihrem Zweck und erfüllen ihre Aufgabe nach wie vor auf das Wünschenswertheste. Haben sie aber den Aufschwung der Erwerbsanstalten, und zwar trotz der ausserordentlichen Schwierigkeiten, welche in vergangenen Zeiten einzelne deutsche Regierungen deren Entfaltung in den Weg legten, nicht zu hindern vermocht, so geht daraus doch klar hervor, dass dem steigenden Bedürfniss der Staatsbetrieb nicht folgen konnte oder mochte. Man lasse mithin die bestehenden Staats-Brandversicherungsanstalten unangetastet, sie sind bewährte Einrichtungen; wird aber hier das Bedürfniss nach einer kräftigeren Mitwirkung des Staates an der Ausbildung des Feuerversicherungswesens als dringend hingestellt, dann bilde man der Culturmission des Staates entsprechend jene Anstalten zu Mustereinrichtungen heraus, welche der Privat-Versicherungsthätigkeit

in fortschreitendem Masse allezeit zum Vorbild dienen können, und wirke auf solche Weise veredelnd auf den Wettbewerb jener ein.

Das möchte ein des Staates würdigeres Vorgehen sein, als es das Trachten wäre, auf jede mögliche Art, und sei es auch mittelst Aufbürdung neuer Lasten auf die Steuerzahler, der Schwierigkeit enthoben zu werden, ein Verwaltungsrecht der privaten Versicherung zu schaffen. Diesem seltsamen Beweisgrund für die Zweckmässigkeit öffentlichen Versicherungswesens begegnen wir bei A. WAGNER.*) Sind wir so arm an schöpferischen Kräften, möchte man fragen, dass wir lediglich aus Bequemlichkeit, um der Ausarbeitung einer nothwendigen Ergänzung unserer Rechtslehre aus dem Wege zu gehen, an den Säckel und — den Gemeinsinn des Bürgers uns halten wollen?! —

Wir kommen nun zu jenen Versicherungszweigen, welche im Vergleich zu den vorbesprochenen Gebieten hinsichtlich der vom Staate ihnen gegenüber einzunehmenden Stellung um deswillen eine ungleich wichtigere Bedeutung beanspruchen, weil man sich der Hoffnung hingiebt, sie als Handhaben benutzen zu können zur Durchführung auf die Besserung der wirthschaftlichen Lage der minder begünstigten Volksklassen abzielender Pläne: die Lebens- und Rentenversicherung, bezw. die Kranken- und Unfall- und die Alters-Versicherung. Auch in A. WAGNER's Empfehlung der Staatsversicherung bildet dieser humane Gedanke den leitenden Beweggrund. Die Schwierigkeiten, welche gerade diese Versicherungsgebiete der Erörterung der uns hier beschäftigenden Frage in ganz besonderem Masse entgegenstellen, sind, wie bereits im vorigen Abschnitte angedeutet wurde, darin begründet, dass im Gegensatz zu jenen Gebieten, welche mit abschätzbaren Werthen als Versicherungsgegenständen zu rechnen haben, hier ein unschätzbares Gut als solcher auftritt: das Leben, bezw. die persönliche Arbeitskraft.

Ehe wir an die Untersuchung der uns vorliegenden Frage herantreten, haben wir auf wirthschaftspolitische Vorgänge der jüngsten Zeit einen Blick zu werfen, welche von den Anhängern der volkswirthschaftlichen Verbesserungsvorschläge gedachter

*) a. a. O., p. 25.

Richtung als erster bedeutungsvoller Schritt auf dem Wege zur Heilung gewisser ungesunder wirthschaftlicher Zustände mit Befriedigung begrüsst worden sind: die von der Reichsgesetzgebung geschaffenen, bezw. in Aussicht genommenen Versicherungseinrichtungen zum Schutze der arbeitenden Classen; zunächst also die soeben ins Leben getretene Kranken- und Unfallversicherung.

Voll und ganz von der Wichtigkeit und culturellen Tragweite des Gedankens, welchem diese staatswirthschaftlichen Massnahmen Ausdruck geben, durchdrungen und auf das Innigste den Wunsch theilend, dass es gelingen möge, auf der in Angriff genommenen Grundlage einen als Denkmal der gegenwärtigen Cultur-Epoche der Zeiten Sturm überdauernden Bau aufzurichten, vermögen wir doch nicht die Merkmale der fraglichen Gesetze als typisch für das Princip der Staatsversicherung zu erachten und glauben, dass auch ADOLPH WAGNER dieselben seinem Ideal einer solchen nicht entfernt für ähnlich halten wird.

Vor allen Dingen hält die Kranken- bezw. Unfallversicherung durchaus nicht an dem ein Hauptmerkmal des Versicherungsbegriffes bildenden Grundsatz der Selbsthülfe fest. Versicherungspflichtig sind die Arbeitgeber; weit entfernt, die socialpolitische Bedeutung dieses Momentes zu unterschätzen, sind wir doch der Meinung, dass damit jene Neuschöpfung aus dem Rahmen der Versicherung ausscheidet.

Sie stellt sich vielmehr vorwiegend als eine Umgestaltung oder, genauer gesagt, Ergänzung der Armenpflege dar; aber auch nur als Bruchstück einer solchen, denn sie bleibt auf halbem Wege stehen. Versicherungswürdig ist nur derjenige Arbeiter, welcher — und nur so lange er — Arbeit hat. Sobald der Versicherte seines Verdienstes verlustig geht, scheidet er aus dem Versicherungs-Verhältniss aus. Was wird aus Denen, welchen die Arbeit plötzlich gekündigt wird? — Niemand kümmert sich um sie. Wo bleibt hier der Gedanke „öffentlicher“ Hülfe? — Durch und durch individualistisch kann diese Socialgesetzgebung daher WAGNER's Ansprüche an eine solche wohl kaum befriedigen.

Auch der erhabene Gedanke der Invaliditäts- und Alters-Versorgung, falls er Lebenskraft gewinnt, er lässt uns immer die Brücke vermissen, die nach jenem vielverheissenden Eiland hin-

überführt über die breite Kluft, in welcher alle Die untergehen, denen, nicht durch eigene Schuld, nein, durch Absatzkrisen, industrielle Verschiebungen, technische Betriebsvereinfachungen, der Arbeit verlustig erklärt, die Möglichkeit entzogen wird, den Reisepass zu erlangen, das Fährgeld zu erlegen zur Fahrt in den sicheren Hafen des Rentenschutzes.

Die so tief einschneidende Wahrnehmung, welche bereits bei der Erörterung der Bedürfnissfrage hervorgehoben wurde, dass das Versicherungsbedürfniss gerade dort am stärksten waltet, wo die Möglichkeit seiner Befriedigung am weitesten wegrückt, hier tritt sie uns in ihrer ganzen Schärfe als ein Hemmniss der Ausübung der Staats-Versicherungsthätigkeit entgegen.

Wendet man auf die Kranken- und Unfall-Versicherung die Grundzüge des Versicherungswesens im strengen Sinne an, so tritt dieselbe mit den Bestrebungen Derjenigen, welche sie als Vorbild benutzen wollen, um die Staatsversicherung als volkswirthschaftlichen Fortschritt anzupreisen, in grellsten Widerspruch: der Versicherungsnehmer ist nicht der vom Verlust Bedrohte, der Arbeiter, sondern der Arbeitgeber; der Gefährdete ist vielmehr willenloser Gegenstand der Versicherung. Somit gelangen die Grundzüge des Versicherungsgedankens in keiner Hinsicht und um so weniger zum Ausdruck bei der in Rede stehenden Gesetzgebung, als das Interesse des Versicherungsnehmers an dem Gegenstande der Versicherung naturgemäss ein verschwindendes, weil beständig wechselndes ist. Der letztere Umstand kann auch sehr bedenkliche Wirkungen auf die Gestaltung des Arbeitsmarktes zur Folge haben, insofern die Arbeitgeber, wenn nicht schon die Zahl ihrer Hülfskräfte zu verringern, so doch bestrebt sein werden, die qualitativen Anforderungen an dieselben zu steigern, dem Grade der körperlichen Gesundheit, bei Maschinenarbeitern dem grösseren Einsichtsvermögen massgebendes Gewicht beizulegen. Es wäre im Grunde ja gleichgültig, ob Versicherer (nicht zu verwechseln mit dem Versicherung Gewährenden) und Versicherter verschiedene Personen sind, wenn nicht eben *Fürsorge* und *Selbsthülfe* verschiedene Dinge wären. Misst man aber den Charakter der letztgenannten etwa den geringfügigen Beiträgen der Versicherten bei, so ist doch zu beachten, dass die erzwungene Selbsthülfe an Werth verliert, andererseits aber auch eine zeitweise

unterbrochene Selbsthülfe, der für die gelegentlichen Störungen der Leistungsfähigkeit ein Ausgleich nicht zu Gebote steht, ein eigenes Ding ist.

Die bedenklichen Folgen, welche in sittlicher Hinsicht sich möglicher Weise aus jener Einrichtung ergeben können, wurden schon früher angedeutet; ob sie eintreten werden, steht noch dahin. Immerhin muss anerkannt werden, dass der fraglichen Gesetzgebung das Bestreben zu Grunde liegt, das Loos der arbeitenden Classen zu bessern; und, wenn es ihr auch vorläufig noch nicht gelungen, dem Gedanken einer Steigerung des Selbstbewusstseins unzweifelhaften deutlichen Ausdruck zu geben, so ist doch, falls ihre Erfolge sich bewähren, die Entwickelung dieses Gedankens bereits jetzt im Keime angebahnt.

Aber die Unfall- und Krankenversicherung ist keine staatliche Versicherung in dem Sinne, wie sie hier verstanden wird; sie ist nur auf die Veranlassung des Staates hin entstanden, ihre Verfassung gründet sich hingegen auf das Genossenschaftsprincip, welches allerdings auf den Beitrittszwang sich stützt. Mit einem staatlicherseits gegen das Recht der Oberaufsicht und Execution gewährten besonderen Rückhalt ausgestattet, zeigt die fragliche Versicherung das Wesen einer privaten Gegenseitigkeitsanstalt. Die Unfall- und Krankenversicherung ist mithin kein staatlicher Verwaltungszweig im eigentlichen Sinne, ja, indem sie das Classificationssystem zum Ausgangspunkt nimmt, widerspricht sie geradezu dem Gedanken einer Staats-Versicherungsanstalt.

Zugegeben muss ja werden, dass die Theorie vom Gemeinsinn in gewissem Sinne sich hier verwirklicht findet; ob aber die Theorie nicht an dem Zwangsprincip von vornherein Schiffbruch leidet, wäre eine andere Frage. Auf alle Fälle steht fest, dass die Gesetzgebung auch in den vorliegenden Einrichtungen den Grundsatz nicht verlässt, dass jede Leistung eine Gegenleistung fordert, und dass sie da, wo sie die Grenze der Verfolgbarkeit dieses Grundsatzes erreicht — nicht zu Gunsten der Hülfsbedürftigen! — sofort Halt macht. Dem Begründer des charitativen Systems möchte also wohl diese wirthschaftspolitische Schöpfung zu besonderer Genugthuung kaum gereichen.

Was die Anwendung des Zwangsprincips in der vorliegenden Gesetzgebung anlangt, so rechtfertigt sich dieselbe durch die

Gewährung eines, wenn auch negativen, Aequivalents an die Beitrags-verpflichteten, bestehend in der Befreiung von der Gefahr des Vorwurfs nicht genügender Fürsorge für das Wohl ihrer Hülfskräfte und den verdriesslichen Weiterungen, welche die Folge ungerechtfertigter Ansprüche sein können.

Wird man nun auch, selbst für den Fall, dass ihre Wirkungen nicht den gehegten Erwartungen entsprechen sollten, der in Rede stehenden Wirthschafts-gesetzgebung beifällig zustimmen müssen, so ist doch ausser Zweifel, dass dieselbe aus den erörterten Gründen, weil sie der Kennzeichen des Versicherungswesens im eigentlichen Sinne bar ist, nicht geeignet erscheint, als beweiskräftiges Beispiel eines wirkungsvollen Staatsversicherungsbetriebes zu gelten. Sie hat mit der Versicherung eigentlich nur den Namen gemein, und der letztere wäre vielleicht, da die betreffenden Gesetze den charakteristischen Zügen des Versicherungswesens nur die unwesentlichen Symptome entlehnen, überhaupt durch die ihren Zielen mehr entsprechende Bezeichnung „Schutzgesetze“ zweckmässiger zu ersetzen.

Treten wir nun der Prüfung der Frage näher, ob es möglich wäre, die Lebens-, bezw. Rentenversicherung in den Staatsbetrieb überzuführen, so scheitert u. E. diese Möglichkeit an der Schwierigkeit, mangels eines genügenden sittlichen Gegengewichts, den Zwang aufzurichten. Die Einführung eines Versicherungszwangs ist bei denjenigen Zweigen, welche es mit abschätzbaren Werthen zu thun haben, möglich und kann mit Rücksicht auf die Möglichkeit betrügerischer Schädigung des Gesammtwohles unter Umständen geboten sein; bei der Lebensversicherung fällt aber diese Möglichkeit fort. Es sind zwei Momente, welche die zwangsweise Verpflichtung zur Versicherungsnahme für die Lebensversicherung unmöglich machen: erstens die Ungleichheit des Versicherungsbedürfnisses in den einzelnen Volksschichten; zweitens die Unmöglichkeit, die Leistungs-fähigkeit der Versicherungs-Verpflichteten, bezw. Bedürftigen, als eine gleichmässige, dauernde vorauszusetzen. Man muss doch hier gänzlich von der Arbeiterversicherung absehen und sich vergegenwärtigen, dass der Anwendung des Genossenschaftsprincips die Unmöglichkeit entgegensteht, durchaus verschieden geartete Gruppen von Versicherungsbedürftigen, wie sie in der wirthschaftlichen Stufenleiter der Gesellschaft gegeben

sind, zu einem einheitlichen Versicherungskörper zwangsweise zusammenzuschweissen.

Die Versicherungsnahme ist ein Act der Selbsthülfe. Ihre volkswirthschaftliche Bedeutung beruht vor Allem in dem ethischen Moment der Kräftigung der wirthschaftlichen Selbstständigkeit des Einzelnen; diese Wirkung würde durch den Zwang beeinträchtigt werden. Erschiene dessen ungeachtet eine zwangsweise Beeinflussung des Einzelwirthschafters behufs Versicherung nöthig, so würde die Auferlegung neuer besonderer Leistungen seitens des Staats die Uebernahme der Bürgschaft für die dauernde Leistungsfähigkeit des Individuums bedingen. Damit stehen wir mitten im Socialismus.

Die Schwierigkeit, dem Versicherungs-Bedürftigen die Beitragsleistung aufzubürden, hat sich bei der Arbeiterschutzgesetzgebung klar erwiesen; man hat sie einfach umgangen, ob zum Vortheil der Einrichtung, steht dahin, jedenfalls aber mit Preisgebung des Grundgedankens der Versicherung, der Selbsthülfe. Ob die Gefahr einer sittlichen Schädigung des Volksgeistes, einer Schmälerung des Selbstbewusstseins, welche damit nahe gerückt ist, sich verwirklichen wird, muss abgewartet werden. Immerhin scheint eine Herabwürdigung des Arbeiters von Seiten des Arbeitgebers, in dessen Augen jener leicht zum ersatz-, bezw. ausbesserungsbedürftigen Werkzeug herabsinken kann, nicht ausgeschlossen. Der Unzulänglichkeit der fraglichen Gesetzgebung bezüglich der Sicherstellung der unbeschäftigten Arbeiter ist bereits gedacht worden. Doch hier sind es immer gegebene Verhältnisse, mit denen bei Aufrichtung des Versicherungszwangs gerechnet werden konnte. Wie aber gestaltet sich die Sachlage für die breiten Schichten der Bevölkerung, welche ausserhalb des Rahmens der neuen Versicherungsgesetzgebung stehen, für deren Versicherung kein Arbeitgeber haftbar gemacht werden kann?

Man vergesse doch nicht, dass die Versicherungsnahme ein Sparprocess ist, dessen Durchführung einen Ueberschuss über den unbedingten Unterhaltsbedarf in den Einnahmen des Einzelwirthschafters zur Voraussetzung hat. Soll dieser Ueberschuss, von der Schwierigkeit der Abgrenzung hier einmal ganz abgesehen, erzwungen werden, so muss vor allen Dingen doch überhaupt eine Einnahme da sein. Kann diese schlankweg als selbst-

verständlich vorausgesetzt werden? — Wir stehen also einfach vor der Thatsache, dass die Verwirklichung des Vorschlags einer staatlichen Organisation des Versicherungswesens von der Möglichkeit abhängig ist, der moralischen Anerkennung des „Rechtes auf Arbeit" die praktische Geltendmachung folgen zu lassen.

Es widerstreitet aller Gerechtigkeit, Opfer da zu verlangen, wo man nicht wenigstens dem *guten* Willen die Gewähr bieten kann, dass dieselben zum Ziele führen. Und diese Gewähr kann nicht geboten werden, ohne dass die Gesammtheit dauernd leistungsfähig gemacht und erhalten werden könnte. Wohin kommen wir aber hier mit der Arbeitstheilung, mit der durch die Natur selbst nun einmal bestimmten *individuellen* Leistungsfähigkeit, bezw. Unfähigkeit?

Hier zeigen sich eben die schwachen Seiten des Socialismus: möglichst gleichmässig am Guten und Schönen des Lebens theilnehmen zu können — wer möchte es nicht Allen wünschen? — aber entsprechende Leistung von Jedem fordern zu dürfen — wo bietet sich die Möglichkeit? — Schaffe man doch erst die nothwendigen Unterlagen: die Durchführbarkeit einer Organisation der Arbeit und vor Allem den Idealmenschen, der den auf ihn entfallenden Antheil an Arbeit und Genuss auch ertragen kann.

Unbestritten bleibe die Möglichkeit, dass das wirthschaftliche Leben Formen annehmen könne, in welchen auch einem Versicherungszwang hinsichtlich der Festigung der gesellschaftlichen Ordnung und Wohlfahrt die Rolle eines wirthschaftlichen Betriebsmittels beschieden wäre; für eine derartige Gestaltung scheint aber das culturelle Leben der Gegenwart noch nicht reif und der elementarsten Grundbedingungen vorläufig noch zu entbehren. Sind einer späteren Culturstufe andere Wirthschaftsformen vorbehalten, so ermangelt der Berechtigung zu deren Beurtheilung jedenfalls eine volkswirthschaftliche Anschauung, welcher es bis jetzt noch nicht gelingen will, die Vorstellung ihrer Zukunftsbilder mit den natürlichen Rechnungswerthen des einzelwirthschaftlichen Könnens und Wollens in Einklang zu bringen.

So erhaben der Gedanke ist, durch die Anerziehung und Vervollkommnung des Gemeinsinns das Volksleben zu veredeln, so würde doch seine übertriebene Verfolgung, welche sich darin gefiele, auf eine gewaltsame, an und für sich naturwidrige, Unter-

drückung des Egoismus hinzuwirken, die menschliche Thatkraft lähmen, jedes geistige Streben ausrotten, den Culturfortschritt hemmen und somit die Beförderung des Gemeinsinns in wirthschaftlicher und sittlicher Versumpfung endigen lassen.

Doch wir entfernen uns von unserer Aufgabe. Es wurde auf die Unmöglichkeit hingewiesen, für den gegenwärtigen Zustand des wirthschaftlichen Lebens bezüglich der Lebensversicherung den Versicherungszwang, ohne welchen eine staatliche Ausübung der Versicherungsthätigkeit wirkungslos erscheint, einzuführen. Allein auch ohne die Aufstellung des Zwangsprincips ist die letztere nicht frei von Bedenken, denn der Staat kann nicht wohl einen Versicherungsantrag zurückweisen; will die Staatsversicherung doch eine Wohlfahrtseinrichtung und kein Erwerbsunternehmen sein. Hierauf würden gerade die wirthschaftlich Schwachen fussen; ihre Einzelbedürfnisse würden mithin der leistungsfähigen Minderheit aufgebürdet. Damit nicht genug, würde den bösen Neigungen, der Simulation, der Arbeitsscheu, Thür und Thor geöffnet. Haben sich doch jetzt schon in der kurzen Zeit des Bestehens der obligatorischen Krankenversicherung nicht unerhebliche Klagen in beregter Hinsicht vernehmen lassen. Dazu würden dann die missliebigen Folgen treten, welche von der Ausübung einer staatlichen Verwaltungsthätigkeit nicht zu trennen sind, und, in der unnachsichtigen Anhaltung zur Erfüllung der dem Einzelnen obliegenden Verpflichtungen und der Prüfung der Anspruchsberechtigungen bestehend, in der Hand der Staatsorgane leicht einen schrofferen Charakter annehmen, als dies auf Seiten privater Anstalten geschieht. Der Anruf richterlicher Entscheidung wird den letzteren gegenüber von den sich nicht befriedigt oder ungebührlich behandelt Wähnenden eher erfolgen, als Staatsanstalten gegenüber.

Von allen Seiten thürmen sich mithin die Schwierigkeiten auf, welche der Uebernahme des Versicherungswesens durch den Staat entgegenstehen. Dieselben sind indessen mit den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten noch keineswegs erschöpft. Ein weiteres erschwerendes Moment ist folgendes: Der Vertragscharakter der Versicherung begründet für den Versicherer gewissermassen ein Schuldverhältniss gegenüber dem Versicherungsnehmer. Dem Staate als Versicherer würde mithin die Gesammtheit der Staats-Angehörigen als Gläubiger gegenübertreten. Welche Sicherheit

für die Einlösung seiner Verbindlichkeiten wäre dem Letzteren zu bieten der Staat in der Lage? Die fiscalischen Einkünfte sind für die vorhandenen Staatsschulden verpfändet; es mag dahin gestellt sein, ob sie, den Eintritt umfangreicher Katastrophen in Rechnung gestellt, eine weitere Verhaftung tragen könnten. Was aber nicht übersehen werden darf, ist, dass der Staatscredit in erster Linie von dem Grade der Belastung der Staatseinkünfte abhängig, in zweiter Linie jedoch den Schwankungen des politischen Lebens, ja mehr als das, des Geldmarktes unterworfen ist. Von wirthschaftlichen Krisen, welche die Finanzkraft des Staates thatsächlich gefährden, ganz abgesehen, genügt schon die leiseste, oft rein willkürliche, Trübung des Geldmarktes, den Staatscredit zu erschüttern. Dazu kommen die immerhin doch mehr oder weniger unberechenbaren Gefahren, welche aus dem Gange der Politik entspringen. Gesetzt den Fall, die Beitragsleistungen der Versicherten ermöglichten die rasche Ansammlung für ausserordentliche Vorkommnisse ausreichender Reservefonds, so entsteht doch die Frage: wo und wie soll die Bürgschaft dafür geboten werden, dass auch im Falle kriegerischer Verwickelungen diese Fonds unangetastet blieben, dass sie nicht etwa für Rechnung der „höheren Gewalt" zur Verwendung gelangten? — Den guten Willen und die Kraft der Staatsregierung, diese Summen als unantastbar zu betrachten, angenommen — würden bei einer ungünstigen Wendung des Kriegsglücks nicht Ereignisse möglich sein, deren Folgen diese Spar- und Nothpfennige vielleicht nicht würden entzogen bleiben?

Ferner sind die Schwankungen des Zinsfusses nicht ausser Betracht zu lassen. Wenn das Sinken des Zinsfusses als ein Zeichen steigender Cultur gilt, so ist das vom gesammtwirthschaftlichen Standpunkte aus eintretenden Falls gewiss ein erfreuliches Moment, für den *kleinen* Kapitalisten aber doch immerhin ein schlechter Trost in Ansehung der Schmälerung seines Einkommens. Wird nun auch gegen eine im staatswirthschaftlichen Interesse vorgenommene Zinsumwandlung seitens des Privatkapitals ein begründeter Einwand sich nicht erheben lassen, so ist doch ein Unterschied zu machen zwischen der in das freie Ermessen des Einzelnen gestellten Erwerbung von Staatsschuldverschreibungen, und dem durch ein Versicherungs-Monopol erzwungenen

Ankauf von Staatsrente. Jede Zinsherabsetzung hat im letzteren Falle den Charakter der Vermögensconfiscation.

Die Ansammlung grösserer Fonds im Wege der Besteuerung — die Zwangsversicherung würde unzweifelhaft diesen Charakter tragen — ist überhaupt nicht einwandsfrei. Als einen Hauptgrundsatz zweckbewusster Finanzwirthschaft bezeichnet es LOTZ: die Gelder, so lange es nur immer möglich ist, in den Händen der Unterthanen zu lassen, und das, was man zu den Staatszwecken bedarf, erst zu erheben, wenn es wirklich gebraucht wird. „Jede Anticipation einer Abgabe vor der Zeit, wo sie der Staat zur Bestreitung seiner Ausgaben braucht, stört immer die National-Betriebsamkeit, bald mehr, bald weniger. Die Summen, welche in den öffentlichen Kassen liegen, sind nichts, als ein todtes Kapital, welches der Volksbenutzung entzogen ist, und während der Zeit, wo dies geschieht, die möglichst ausgedehnte Uebung der National-Betriebsamkeit hemmt, weil die Nation in dieser Periode ein Werkzeug entbehren muss, welches sie mit Vortheil hätte benutzen können*)."

Dem letzterwähnten Grundsatz möchte die vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus immerhin doch nicht gleichgültige, einer staatlichen Organisation des Versicherungswesens nur zu leicht anhaftende Tendenz einer irrationellen Beförderung des Sparsinns an die Seite zu stellen sein. Es erscheint wohl angängig, die Sparsamkeit hier mit dem Luxus in Parallele zu stellen. Beide sind Ursache und zugleich Folge höher entwickelten Wirthschaftslebens; in der Uebertreibung kehren sich ihre wohlthätigen Wirkungen aber in das Gegentheil um, insofern das Gleichgewicht zwischen Production und Consumtion gestört wird. Einer gesunden Wirthschaftspolitik widerstrebt es also, die Möglichkeit von Ausschreitungen offen zu lassen. Diese Möglichkeit ist aber durch einen Versicherungszwang gegeben, denn er rückt die Gefahr, als fiscalische Handhabe angesehen zu werden und damit der Vermögensverschleierung Vorschub zu leisten, nahe; ja diese Gefahr ist nicht allein dem Versicherungszwang eigen, auch der facultativen Benutzung einer monopolistischen Staats-Versicherungs-

*) KARL MURHARD, Theorie und Politik der Besteuerung. Göttingen, 1834, p. 151.

Einrichtung würde sie nicht fremd sein. Die Vereitelung der beabsichtigten Zwecke würde somit nur zu leicht durch die Hervorrufung der bedauerlichsten gesammtwirthschaftlichen Wirkungen noch überboten werden. Die bedenklichen Seiten, welche beispielsweise eine Miethssteuer mit ihrer ungünstigen Einwirkung auf die äusseren Verhältnisse der Bevölkerung in gesundheitlicher und gesellschaftlicher Beziehung durch die Einschränkung der Wohnungsbedürfnisse aufweist, sie würden sich bei einer Versicherungssteuer, ja schon bei der facultativen Staatsversicherungseinrichtung in der Beeinträchtigung des Consums äussern und das wirthschaftliche Leben ungünstig beeinflussen. Diese Möglichkeit überhaupt als offene Frage bestehen zu lassen, wäre unwirthschaftlich und mit den Culturaufgaben des Staats unvereinbar.

So annehmbar auch an und für sich Sparsamkeitsrücksichten als Empfehlung für sociale Reformen sein mögen, in Bezug auf das Versicherungswesen begegnen wir ihnen immer an der verkehrten Stelle. Die so einschneidend bedeutungsvolle, den individualistischen Charakter der Versicherung stützende, ersparnissfördernde Seite derselben wird von den Vertretern des Staatsversicherungsgedankens geflissentlich übersehen; dagegen spielt bei der Begründung des letzteren vom gesammtwirthschaftlichen Standpunkte aus die Sparsamkeit eine arg übertriebene Rolle. A. WAGNER, dessen diesbezügliche Ansicht bereits erwähnt wurde, behauptet geradezu*), indem er auf die Vergeudung von Kostensummen hinweist, welche die Zersplitterung des Betriebes bedinge, dass diese „volkswirthschaftlich zum Theil als Verlustposten gelten, weil sie nicht unbedingt nothwendig, sondern . . . bei der einheitlichen Leitung und Concentration in grossen öffentlichen Anstalten zu vermeiden“ wären. Demgegenüber möchte doch die Frage sich aufwerfen lassen, ob nicht gerade im Gegentheil der durch die Decentralisation ermöglichte öftere Kapitalumsatz einen volkswirthschaftlichen Gewinn bedeute? Jedenfalls sind der gegenwärtigen Einrichtung des Versicherungswesens in der Zertheilung des Risico und der durch keine Staatsrücksichten gehemmten grösseren Kapitalbeweglichkeit Vorzüge eigen, welche dem Staatsbetrieb völlig abgehen würden.

*) A. WAGNER, Staat und Versicherungswesen, p. 22.

Gerade die grössere Kapitalbeweglichkeit, wie sie im gewerblichen Versicherungsbetriebe zu Tage tritt, darf wohl den Anspruch erheben, als volkswirthschaftlicher Factor von hervorragender Bedeutung anerkannt zu werden vermöge der Dienste, welche sie dem Credit leistet. Auf sicherste Anlage angewiesen pflegt das auf dem Versicherungsgebiete arbeitende Kapital vorzugsweise der Befriedigung des reellen Immobiliarcredits sich zuzuwenden; das Actienkapital dient also nach zwei Seiten hin der Gesammtwirthschaft: als gesuchte Anlagestelle und als bequeme Credit-Anstalt. Dem Staatsbetriebe würden nach beiden Richtungen hin territoriale Schranken hinderlich sein; denn gesunde Creditverhältnisse lassen sich nur in örtlich nicht zu weit gezogenen Grenzen aufrecht erhalten, das Anlage suchende Kapital verlangt dementgegen möglichst ausgedehntes Gebiet. Beiden Forderungen vermag die decentralisirte, aber dem Weltmarkt als unmittelbarer Verkehrsfactor nahestehende Privatindustrie besser zu genügen, als der concentrirte und localisirte Staatsbetrieb. Aus der Gewinn-Erstrebung aber dem Versicherungsgewerbe einen Vorwurf zu machen verbietet die rechtliche und geschäftliche Natur desselben, und es erscheint kaum nöthig, auf die in rechtlicher Beziehung doch höchst bedenkliche Einrichtung hinzuweisen, welche in einer auf erzwungene Verträge begründeten staatlichen Organisation des Versicherungswesens geschaffen würde. Dass eine solche die aus der freien Concurrenz sich ergebenden Schattenseiten der gegenwärtigen Verfassung des Versicherungswesens an der Wurzel beseitigen würde, kann nicht zweifelhaft sein; ebenso unzweifelhaft ist es aber auch, dass dem Staate zur Wahrung der Interessen der Versichernden und Versicherten andere geeignete Wege offen stehen, als der Eigenbetrieb.

Eine scharfe Controle, wie sie von den besseren Versicherungsanstalten nur gern gesehen werden kann, eine vorsichtige Handhabung des Concessionsrechtes und endlich die Schaffung eines, den besonderen Eigenthümlichkeiten dieses Wirthschaftsgebietes Rechnung tragenden Versicherungs-Rechts, welches der Staatsgewalt die genügenden Handhaben bietet, jedem Versuche der Privat-Versicherungsanstalten, ihren Verpflichtungen auszuweichen, kräftig entgegenzutreten, das möchten die dem Wesen des Staates, mehr zusagenden Aufgaben sein, welche eine Eingriffnahme des-

selben in den Versicherungsbetrieb zu verfolgen hätte. Die angedeuteten Massnahmen gewähren ausreichende Gelegenheit, dem pädagogischen Zweck, das Versicherungsbedürfniss dem Volke in breiterem Umfange anzuerziehen, gerecht zu werden, und lassen der Wirksamkeit des Staates den weitesten Spielraum, die sittliche Pflicht des Beistandes an den wirthschaftlich Schwachen zu erfüllen, ohne Gefahr zu laufen, ein Culturmittel von Grund aus zu verderben, welches seiner innersten Natur nach nur eine von allem Zwang freie Anwendung verträgt.

Den Nachweis hierfür hoffen wir in den vorstehenden Ausführungen erbracht zu haben.

# Schlusswort.

Wir stehen am Schluss unserer Aufgabe. Dieselbe sollte sich darauf beschränken, einige Bedenken hervorzuheben, welche die Zweckmässigkeit des Vorschlags, das Versicherungswesen in die Verwaltung des Staats übergehen zu lassen, in Frage stellen.

Fassen wir kurz die Ergebnisse unserer Untersuchungen zusammen, so sehen wir in dem Versicherungswesen einen Zweig volkswirthschaftlicher Thätigkeit sich entfalten, welcher, wenn auch in seiner wahren Bedeutung von seinen ersten Anfängen an der Aufmerksamkeit des Staates nicht entgehend, doch nicht diesem, sondern der Privatthätigkeit erst seine volle Blüthe verdankt.

Nach der rechtlichen und wirthschaftlichen Natur des Versicherungsgedankens, sowie seiner geschäftlichen Behandlung in der Praxis zufolge kann dem Versicherungsbedürfniss der Charakter eines Gemeinbedürfnisses nicht zugesprochen werden. Seinem innersten Wesen nach durch und durch individualistisch ist das Versicherungswesen in socialer Beziehung selbst nicht jenen Gebieten des wirthschaftlichen Lebens als gleichartig zu betrachten, welche, wie das Communications-, Bank- und Creditwesen, auf höheren Culturstufen des individuellen Charakters mehr und mehr entkleidet werden. Denn alle Verkehrsanstalten dienen der Befriedigung einzel- wie gesammtwirthschaftlicher Bedürfnisse in der Weise, dass ein möglichst sofortiger, beabsichtigter, unmittelbarer und berechenbarer, wirthschaftlicher Vortheil erstrebt wird; die Versicherung hingegen ist ein wirthschaftlicher Vorgang prophylaktischer Natur, dessen Abwickelung es nicht mit genau berechenbaren Factoren zu thun hat, sondern der Wirkung des Zufalls unterworfen ist.

Die Versicherung fusst auf dem Grundsatz der Selbsthülfe und erreicht ihren Zweck, dem Einzelnen einen ihn treffenden Verlust zu erleichtern, auf dem Wege der Vertheilung des Risico unter die Gesammtheit der von einer Gefahr Bedrohten.

Alle diese Momente ergeben die Nothwendigkeit, der Versicherung den Charakter des freien Vertrages zu erhalten, der jeden Zwang ausschliesst.

Da die Versicherungsnahme aber ein Act freier Entschliessung um so mehr ist und bleiben muss, als sie dem Einzelnen Opfer auferlegt, von denen er nicht weiss, ob ein entsprechender Entgelt ihnen folgen wird, dem Einzelnen also auch nur mühsam die Erkenntniss der Dringlichkeit seines persönlichen Versicherungsbedürfnisses zum Bewusstsein gelangt, so ergiebt sich, dass der Betrieb der Versicherung eines gewissen äusseren Anreizes nicht entrathen kann. Dieser Aufgabe zeigt sich aber der Staatsbetrieb nicht gewachsen; er würde zur Anwendung des Zwangsprincips greifen müssen und damit die Ziele des Versicherungswesens untergraben, seine volkswirthschaftliche Bedeutung zu nichte machen.

Der Zwang, so sehr er auf niederen Culturstufen, besonders auch bezüglich der Anerziehung des Versicherungsbedürfnisses gerechtfertigt und nothwendig ist, verträgt sich auf höheren Entwickelungsstufen nur insoweit mit den Aufgaben des Staats, als culturelle oder politische Gesichtspunkte seine Anwendung erheischen und derselben der Staat ein genügendes Gegengewicht gegenüber zu stellen vermag.

Das Culturleben der höheren Entwickelungsstufen bedingt und fördert die rechtliche, politische und wirthschaftliche Mündigkeit; wirthschaftliche Bevormundung, wie sie der Versicherungszwang anstrebt, läuft dem zuwider. Er wäre Entmündigung; er wäre aber auch in Anbetracht der Opfer, welche die Versicherung dem Einzelnen auferlegt, eine wirthschaftliche Ungerechtigkeit. Denn der Staat kann nicht Opfer erzwingen wollen, deren Ergebniss immer nur einzelnen Geschädigten zu Gute kommen soll, er kann nicht Opfer erzwingen, ohne jedem Besteuerten eine genügende Gegenleistung zu bieten, und er kann endlich nicht Opfer erzwingen, welche immerhin einem Ueberschusse über den unbedingten Lebensbedarf entnommen werden müssen, ohne die Befriedigung des letzteren gewährleisten zu können.

Von den Bedenken praktischer Natur, welche, aus der Schwierigkeit der Abschätzung der Versicherungsbedürfnisse, sowie der einzelwirthschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherungsnehmer entspringend, der Ausübung der Versicherungsthätigkeit durch den

Staat entgegenstehen, von den wirthschaftspolitischen Gesichtspunkten, welche gegen die Belastung des Staats mit dem alleinigen Risico der Versicherung sprechen, ganz abgesehen, erscheint der Gedanke der staatlichen Organisation des Versicherungswesens schon um deswillen unhaltbar, weil gerade auf jenem Gebiete, auf welchem man von seiner Durchführung die grössten Erfolge erhoffen möchte, dieselbe mit den Culturaufgaben des Staates in directen Widerspruch tritt — der Lebensversicherung — insofern sie die Gefahr einer Schädigung der wirthschaftlichen und politischen Tugenden der Nation, für deren Pflege der Staat sorgen soll, nahe rückt.

Aus den Schwächen und Mängeln des dermaligen Bestandes des Versicherungswesens aber die Nothwendigkeit für die Ueberweisung desselben an den Staat herleiten zu wollen, erscheint um so weniger gerechtfertigt, als dem letzteren zur Abhülfe jener im Wege der Verwaltung und der Rechtspflege weit geeignetere und seiner Würde, seinem Zweck und seinen Aufgaben weit angemessenere Mittel zu Gebote stehen, denn sie weitere tiefgehende Eingriffe in das einzelwirthschaftliche Leben zu gewähren vermöchten. Die Forderung, das Versicherungswesen für eine gemeinwirthschaftliche Angelegenheit zu erklären, erscheint angesichts der derzeitigen wirthschaftlichen und geistigen Entwickelung unseres nationalen Lebens zum mindesten als verfrüht.

Für die Gegenwart, für weiterhin gilt vom Versicherungswesen noch, was WILHELM ROSCHER sagt: dass die Privatconcurrenz, reif geworden, das Bedürfniss rascher, vielseitiger und wohlfeiler zu befriedigen pflegt, als die Staatsindustrie.

# Literatur.

Zu den Special-Vorstudien für die Arbeit wurden folgende Werke benutzt, auf welche jedoch nur an den besonders bezeichneten Stellen Bezug genommen ist:

ADOLPH WAGNER, Der Staat und das Versicherungswesen. Tübingen, 1881.

ALB. SCHÄFFLE, Der korporative Hülfskassenzwang. Tübingen, 1884.

E. RELLSTAB, Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin, 1882.

OTTO ARENDT, Allgemeine Staatsversicherung und Versicherungssteuer. Leipzig, 1881.

EM. HERRMANN, Die Theorie der Versicherung. Graz, 1869.

TH. SASKI, Die volkswirthschaftl. Bedeutung des Versicherungswesens. Leipzig, 1869.

J. HOPF, Aufgaben der Gesetzgebung im Geb. d. Feuerversicherung. Berlin, 1880.

MAKOWITZA, Art. „Versicherungswesen“ in BLUNTSCHLI, Staatslexikon XI.

# VITA.

Geboren am 20. December 1848 zu Marburg in Hessen als Sohn des ordentlichen Professors der Mathematik an der Universität daselbst Dr. med. et phil. FRIEDRICH LUDWIG STEGMANN, evangelischer Confession, empfing ich meinen ersten Unterricht theils in meiner Vaterstadt, theils im Hause meines Grossvaters mütterlicherseits, des weiland Consistorialrath und geistlichen Inspectors Dr. theol. JOHANN GEORG PFAFF zu Hersfeld und besuchte später das Gymnasium zu Marburg.

Nachdem ich, bei Ausbruch des Deutsch-Französischen Krieges als Freiwilliger in die Armee eingetreten, am Feldzuge Theil genommen hatte, bezog ich zu Ostern 1872 die Universität Leipzig, um Rechts- und Staats-Wissenschaften zu studiren. In besonderem Masse vom Studium der Nationalökonomie angezogen, wendete ich mich vorwiegend dieser Disciplin zu.

Nächst Geheimrath Professor Dr. ROSCHER waren meine Lehrer die Professoren: SCHMIDT, FRIEDBERG, STOBBE, VON WÄCHTER, OSTERLOH, AHRENS, DROBISCH, SEYDEL, HERMANN und PAUL.

Nach meinem zu Michaelis 1875 erfolgten Abgange von der Universität war ich zwei Jahre hindurch im Statistischen Bureau der Stadt Dresden thätig und wandte mich in der Folge der Publicistik zu. Einer sechsjährigen Thätigkeit als zweiter Redacteur der im Verlage von WILH. GOTTL. KORN in Breslau erscheinenden Schlesischen landwirthschaftlichen Zeitung „Der Landwirth“ folgte der Uebertritt zur Redaction der im Verlage von PAUL PAREY in Berlin erscheinenden Fachzeitung „Deutsche Landwirtschaftliche Presse“, welcher ich seit dem Jahre 1883 angehöre.

**Georg Ferd. Otto Stegmann.**